Die Auslieferung

der vier politischen Flüchtlinge

Napper-Tandy, Blackwell, Mores (Morris) und George Peters

im Jahre 1799

von Hamburg an **Großbritannien** unter Widerspruch von **Frankreich.**

Die Auslieferung

der vier politischen Flüchtlinge

Napper-Tandy, Blackwell, Mores (Morris) und George Peters

im Jahre 1799

von Hamburg an **Großbritannien** unter Widerspruch von **Frankreich.**

Nach den Akten des Hamburgischen Stadtarchives mitgetheilt und kritisch beleuchtet

von

Dr. Karl Wilhelm Harder.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1857.

Vorwort.

Die Veranlassung zur Bearbeitung des durch den Titel näher bezeichneten Rechtsfalles ist dem Verfasser von dem Vereine für Hamburgische Geschichte gegeben worden. Den Abdruck der Arbeit rechtfertigt die Berühmtheit, welche der Fall im Völkerrechte erlangt hat, und das Schwanken der besten Rechtslehrer in der Auslieferungsfrage. Zur richtigen Entscheidung letzterer hofft der Verfasser durch seine Arbeit einen Beitrag geliefert zu haben.

Es bleibt nur noch übrig, den Herren: Dr. Lappenberg, Archivar, Dr. Otto A. Beneke und Professor Dr. Wurm für geleistete gütige Hülfe hierdurch den besten Dank zu sagen.

Hamburg, im September 1857.

Harder.

Es ist bekannt, daß die Stadt Hamburg bereits in den frühesten Zeiten ihrer Geschichte für Flüchtlinge der verschiedensten Art ein Zufluchtsort gewesen ist, was bei ihrer dem Verkehre günstigen Lage und bei der leichten Möglichkeit, von dort aus in Sicherheit zu gelangen, nicht befremden kann. Von den Flüchtlingen hatten aber diejenigen einer besondern Theilnahme von Seiten der Einwohner Hamburgs sich zu erfreuen, die genöthigt waren, einer unrechtmäßig geübten Gewalt zu weichen, sei es bedroht von dem Regimente einer Kirche, in welcher der Waizen des ächten Glaubens von dem Unkraute menschlicher Leidenschaft jedenfalls überwuchert war, sei es verfolgt von den Mächtigen dieser Welt, von den Trägern des weltlichen Regimentes, weil sie vielleicht ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und der geschichtlich begründeten Verfassung unverbrüchliche Treue bewiesen; oder, weil sie das, im Widerspruche mit dem göttlichen Auftrage zur Handhabung und Uebung des Rechtes, von der Obrigkeit begangene Unrecht furchtlos und offenherzig gerügt hatten. Zu solchen Zeiten, in welchen weder Obrigkeit, noch Unterthanen ihr gegenseitiges Verhältniß als eine höhere Ordnung zur Offenbarung der Herrlichkeit Gottes betrachteten, pflegte es auch zu geschehen, daß einer gleich liebevollen Theilnahme, wie die vorhin bezeichneten, solche Flüchtlinge sich zu erfreuen hatten, deren gewagter Versuch, eine andere Herrschaft an die Stelle der bestehenden zu setzen, mißlungen war. —

Alle jene aus der Heimath Vertriebenen fanden in Hamburg theilnehmende Freunde und Gesinnungsgenossen neben solchen dienstbaren Geistern, deren kluge Selbstsucht die treueste Verehrerinn des Abgottes Mammon ist.

Freilich dauerte die Sicherheit des Aufenthaltes der Flüchtlinge in Hamburg nur so lange, als ihre Verfolger ihn gestatteten. Gelang es den Flüchtigen nicht, zeitig zu entkommen, oder in den Hamburgischen Staatsverband aufgenommen zu werden, bevor die sie verfolgende Regierung ihre Auslieferung von der Hamburgischen verlangte, dann wurde, wie überhaupt bei begangenen Verbrechen, auch im Falle eines begangenen Staatsverbrechens solchem Verlangen entsprochen, weil man gegen befreundete Regierungen dazu sich verpflichtet hielt und die Verweigerung der Auslieferung als einen Akt der Feindseligkeit betrachtete. So wenig man damals über die Begriffe „Staatsverbrechen", „Hochverrath" zweifelhaft war, eben so wenig bestritt man jene Pflicht zur Auslieferung, an welcher diejenigen Leute irre geworden sind, deren vorurtheilsvolle Sympathie nicht zu erkennen vermag, daß ein politisches Verbrechen derjenigen Regierung gegenüber, welche es als solches betrachten muß, den Charakter einer strafbaren Handlung so gut trägt, als jedes andere Verbrechen und daß bei der Auslieferungsfrage es nur darauf ankommt, ob der Unterthan der die Auslieferung fordernden Regierung nach dem Rechte ihres Staates ein Verbrechen begangen hat. — Wir werden unten Gelegenheit haben, auf die Auslieferungsfrage ausführlicher zurückzukommen und wollen hier nur hinzufügen, daß die bei jener Frage etwa herrschenden theoretischen Bedenken heut' zu Tage bei den von den Europäischen Staaten unter einander eingegangenen Verpflichtungen in den meisten Fällen keinen praktischen Einfluß üben werden.

Bei demjenigen Falle, der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Kaiserlich freie Reichsstadt Hamburg in schlimme

Verwickelungen mit den drei großen Europäischen Seemächten gebracht hat, war die Rechtsfrage theoretisch nicht zweifelhaft; allein eine revoluzionäre Regierung rächte die ihr mißfällige rechtliche Lösung der Frage abseiten Hamburgs durch eine eben so unwürdige, als ihre Ehrenhaftigkeit hinlänglich kennzeichnende Erpressung von der genannten Stadt. Dieser Fall hat eine völkerrechtliche Berühmtheit erlangt, weil an der erwähnten Erpressung der gewaltthätigste Mann seiner Zeit, Napoleon Buonaparte, sich betheiligt hat, und zwar, wie er dieß zu thun liebte, unter dem Scheine der Großmuth. — In Zeiten, zu welchen man nicht bloß von unten, sondern auch von oben revoluzionirt und die der unsittlichen Vortheilspolitik unbequemen rechtlichen Schranken für die Verhältnisse der Völker zu einander zu beseitigen trachtet, kann es gar leicht geschehen, daß der erwähnte berühmte Fall in ähnlicher Weise sich wiederholt. Dazu kommt, daß die Flüchtlinge, um deren Auslieferung es sich handelte, ihrer Nazionalität wegen ein nicht geringes Interesse in Anspruch nehmen; und, daß es nicht allgemein bekannt sein dürfte, von welcher Bedeutung Hamburg für die Irländische Verschwornen-Verbindung der United Irishmen gewesen ist. — Alle diese Rücksichten haben den Verfasser bestimmt, den erwähnten Rechtsfall in Verbindung mit einigen Reminiscenzen aus der Geschichte der Irländischen Verschwörung in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts der Aufmerksamkeit des geneigten Lesers vorzuführen.

Nach den Akten des Hamburgischen Stadtarchives ist jenes Rechtsfalles Sachverhältniß folgendes *):

Am 23. November 1798 kamen zu Hamburg vier angebliche Kaufleute ins Thor, aufgebend: „Jones kommt von Philadelphia; Bleifest (Blackfirst) kommt aus Amerika;

---

*) Man vergleiche hierbei: v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren Europäischen Völkerrechts 2. Band.

Robe kommt aus Holland; Pieters kommt aus Irland". Diese Leute stiegen in dem damaligen im Rödingsmarkte belegenen Gasthofe „zum Amerikanischen Wappen" ab. Noch an dem Nachmittage des genannten Tages begab sich der Großbritannische Gesandte Sir James Crauford zu dem Prätor*), Herrn Klefeker, und verlangte zur Arretirung einiger Leute die erforderliche Wachmannschaft. Der Prätor lehnte dieses ab, erbot sich aber, diejenigen Personen arretiren zu lassen, deren Verhaftung der Gesandte verlangen werde, vorausgesetzt, daß jene Personen Britische Unterthanen seien. Letzteres bejahete der Gesandte**) und war mit dem Anerbieten des Prätors einverstanden.

Der Prätor sandte darauf den Bruchvogt***) zu dem Herrn Gesandten, um wegen der verlangten Arretirung mit diesem das Nähere zu verabreden.

Die Abrede wurde dahin getroffen, daß der Bruchvogt am anderen Morgen mit der nöthigen Mannschaft den Gesandten begleiten solle, um an dem ihm dann zu bezeichnenden Orte diejenigen Personen zu arretiren, die der Gesandte ihm aufgeben werde. —

Der Gesandte hatte zugleich von dem Prätor verlangt, daß die Arrestanden ihm ausgeliefert werden sollten, damit er sie an Bord eines Schiffes bringen lassen könne.

Hierauf einzugehen, ohne Ermächtigung abseiten des Rathes, hatte der Prätor eben so entschieden, als standhaft verweigert.

Am anderen Morgen verfügte der Großbritannische Gesandte

---

*) Beiläufig sei erwähnt, daß vor der Französischen Ockupazion in Hamburg die Prätoren in eben dem Sinne Kriminalbehörde waren, in welchem dieses jetzt der Polizeiherr ist.

**) Der Kürze wegen bedienen wir uns im Texte für die Vertreter der verschiedenen Mächte bei Hamburg der Bezeichnung „Gesandter", ohne Rücksicht auf den diplomatischen Rang.

***) Dieser war damals der oberste Polizeibeamte in Hamburg.

in Begleitung des Bruchvogtes und der nöthigen Mannschaft sich in den Gasthof zum Amerikanischen Wappen. Auf Erkundigung nach einem Fremden unter dem Namen Morris ertheilte der Gastwirth die Auskunft, dieser logire bei ihm nebst noch drei anderen an demselben Tage angekommenen Fremden, welche zu einander zu gehören schienen; einer von diesen Fremden solle ein Französischer Offizier sein. Der Großbritannische Gesandte erklärte, dieser angebliche Offizier sei Britischer Unterthan und eben derjenige, welchen er suche. Der Bruchvogt verfügte sich hierauf in die Zimmer der Fremden und kündigte ihnen an, daß sie auf Requisizion des Großbritannischen Gesandten verhaftet seien. Barthelemy Blackfest erklärte, er sei Französischer Offizier und bezweifle das Recht der Engländer, ihn arretiren zu lassen. Der Britische Gesandte bestand aber ungeachtet solcher Erklärung auf Blackfest's Verhaftung und sonach wurde diese an ihm und seinen Gefährten dadurch vollzogen, daß man sich, wiewohl unter abermaliger Protestazion abseiten Blackfest's, ihrer Papiere und Brieftaschen versicherte und sie in eine Wache abführte. Hierbei entdeckten sich die wahren Namen der Arrestaten, nämlich: Napper-Tandy, Barthelemy Blackwell, William Mores und George Peters. Die Gefangenen wurden auf Verlangen des Großbritannischen Gesandten mit eisernen Ketten belastet.

Noch an demselben Tage, am Sonnabende den 24. November 1798, hatte eine außerordentliche Rathssitzung um fünf Uhr Nachmittags statt, in welcher der präsidirende Herr Bürgermeister Poppe, I. u. Lt., anzeigte, die Ursache der gegenwärtigen außerordentlichen Zusammenberufung Eines Hochweisen Rathes sei folgende: Auf äußerst dringende Requisizion des Königlich Großbritannischen Herrn Gesandten beim Herrn Prätor Klefeker seien diesen Morgen um fünf Uhr vier Irländer in dem hiesigen Wirthshause, das Amerikanische Wappen genannt, arretirt und auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Gesandten, der selbst bei

der Arretirung gegenwärtig gewesen, in verschiedene Wachen vertheilt und geschlossen worden. Hierauf habe der Englische Herr Gesandte verlangt, daß diese Arrestaten ihm mögten ausgeliefert werden, welches jedoch vom Herrn Prätor verweigert worden.

Diesen Mittag hätten sich der Französische Herr Gesandte (der Citoyen Marragon) und der Französische Konsul (der Citoyen Lagau zu Sr. Magnificenz dem Herrn Bürgermeister von Sienen, I. u. Lt., begeben und sowohl mündlich, als auch mittelst zweier übergebener Noten — welche Herr Syndicus Dr. von Sienen verlas — verlangt, daß zwei dieser Arrestaten, nämlich Napper-Tandy und Blackwell, die beide, und zwar ersterer als Brigadegeneral, und der andere als Chef einer Escadron, in Französischen Diensten ständen, sogleich in Freiheit gesetzt und an das Gesandtschaftshaus mögten abgeliefert werden. Präses wolle sonach die Meinung Eines Hochweisen Raths vernehmen, wie es mit diesen beiden Arrestaten solle gehalten werden.

Concl.: In dieser wichtigen Angelegenheit ohne Zuziehung Ehrbarer Oberalten nichts Entscheidendes vorzunehmen und dieselben am nächsten Montage zu konvoziren.

Conclusum et commissum Herrn Syndicus von Sienen: Dem Französischen Herrn Gesandten diesen Abend noch auf dessen Noten mündlich zu erwiedern, die beiden Arrestaten seien auf Requisizion des Englischen Gesandten verhaftet worden und sonach dessen Arrestaten. Auch könne Senatus ohne Zuziehung des ersten bürgerlichen Collegii in dieser Sache nichts vornehmen, daher denn dieses Collegium auf den nächsten Montag solle berufen werden. Inzwischen aber sollten die Arrestaten dem Englischen Herrn Gesandten nicht abgeliefert werden.

Concl. et comm. Herrn Syndicus Sieveking*): dem Englischen Herrn Gesandten anzuzeigen, daß zwei von den arre-

---

*) Syndicus Dr. Johann Peter Sieveking.

tirten Irländern in Französischen Kriegsdiensten stehen sollten, daher denn die Auslieferung zur Zeit noch nicht geschehen könne.

Concl. et comm. Dom. Praetori: die auf Requisizion des Königl. Großbritannischen Ministers arretirten Blackwell und Napper-Tandy in den Gefängnissen zu lassen, in welchen sie gegenwärtig sich befinden, denselben zwar die Ketten abnehmen zu lassen, jedoch auf alle Weise für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen, auch Niemanden zu gestatten, mit denselben zu reden, oder zu korrespondiren.

Concl. et comm. Herrn Syndicus Sieveking und Herrn Syndicus von Sienen: sowohl dem Kaiserlichen Herrn Gesandten (Freiherrn von Buol zu Schauenstein) als Königlich Preußischen Herrn Gesandten (Geheimen Rath von Schultz) von dieser Angelegenheit Nachricht zu geben und um deren Beirath zu ersuchen.

In der nächsten Rathssitzung am 26. November berichtete Herr Syndicus von Sienen, bei seiner Unterredung mit dem Französischen Gesandten habe dessen Sekretär daran erinnert, daß Französischerseits für die Irländer Sicherheit gefordert worden; Referent habe auch mit dem Russischen Herrn Gesandten (Kammerherrn von Murawieff) über die in Rede stehende Angelegenheit verhandelt und dieser habe seine Privatansicht dahin geäußert, man möge die Arrestaten entwischen lassen, jedoch vorher den Englischen Gesandten davon benachrichtigen, damit dieser derselben sich bemächtigen könne. Der Preußische Herr Gesandte habe sich nicht bestimmt erklärt und das Beispiel des Herrn von Trenk angeführt, der als Kaiserlicher Oberst in Danzig arretirt und darauf nach Magdeburg auf die Festung gebracht worden sei.

In derselben Rathssitzung berichtet Herr Syndicus Sieveking, bei seinen Verhandlungen mit dem Englischen Gesandten habe dieser zwar sein Bedauern geäußert, daß die Stadt durch sein Verlangen in Verlegenheit gerathe, aber gemeint, diese würde nicht eingetreten sein, wenn man demselben sofort entsprochen hätte;

zugleich habe er seine Empfindlichkeit darüber geäußert, daß der Senat auf sein Verlangen nicht berufen worden, solches aber gleichwohl bald darauf auf Ansinnen des Französischen Ministers geschehen sei; er habe eingeräumt, daß es von Seiten Frankreichs unangenehme Folgen für uns haben werde, wenn wir ihm, dem Gesandten, die Arrestaten auslieferten; allein nicht nur dem Könige von England, sondern auch der ganzen Britischen Nazion sei gar zu viel daran gelegen, dieser auf einer Expedizion gegen Irland, mithin in flagranti, ertappten Staatsverbrecher und Rebellen habhaft zu werden. Das Englische Gouvernement sei ganz unstreitig befugt, die Auslieferung dieser rebellischen Unterthanen zu verlangen und würden die Folgen, die wir abseiten Englands zu befürchten hätten, wenn diese Arrestaten nicht ausgeliefert würden, weit nachtheiliger für uns sein, als diejenigen, die wir von Frankreich befürchten könnten. Auch habe er eine so bestimmte Ordre, auf deren Auslieferung zu dringen, daß, wenn man sie freigeben oder entwischen lassen sollte, er sogleich die Stadt verlassen werde. Auf den Vorschlag des Referenten, wegen einer dritten neutralen Macht sich zu vergleichen, der die Entscheidung der Sache übertragen werde, habe der Herr Gesandte erwiedert, er könne überall nicht transigiren oder sich irgend einen Vorschlag gefallen lassen, wodurch die verlangte Auslieferung nur irgend ungewiß gemacht werde; jedoch habe der Herr Gesandte diesen Vorschlag nicht ganz verworfen. Hierauf habe Referent zum Kaiserlichen Herrn Gesandten sich verfügt und demselben die große Verlegenheit der Stadt vorgestellt. Der Herr Gesandte habe für dieses in ihn gesetzte Vertrauen gedankt und sich bereit erklärt, zum Besten der Stadt alles beizutragen; er habe bedauert, daß man die Arrestaten nicht sogleich nach der Verhaftung dem Englischen Herrn Gesandten auf dessen Requisizion abgeliefert habe. Jetzt wisse er nicht, wie aus der Verlegenheit herauszukommen. Denn, wenn gleich das Recht entschieden auf Seiten Englands

sei: so stehe doch nur zu sehr zu befürchten, daß, wenn man die Arrestaten an England überliefere, solches vom Französischen Gouvernement werde zur Erpressung mehrer Millionen von der Stadt benutzt werden. Würden dagegen die Arrestaten freigegeben: so sei er überzeugt, daß die von England der Stadt drohende Gefahr noch größer sein werde. Denn den Umstand, daß die Arrestaten Patente als Französische Offiziere hätten, habe man in England gar wohl gewußt und sei daher keine Nachgiebigkeit von Seiten Englands zu erwarten. Referentens Vorschlag, die Entscheidung der Sache einer dritten neutralen Macht zu übertragen, habe der Herr Gesandte sehr gebilligt und den Dänischen Hof dazu vorgeschlagen. Der Herr Gesandte habe sich darauf selbst zum Englischen Herrn Gesandten begeben und Referenten noch gestern Abend die Nachricht überbracht, daß es ihm durch viele Vorstellungen gelungen sei, unter der Versicherung, daß während der Zeit alles in statu quo bleiben und für die Sicherheit der Arrestaten gehörig gesorgt werden solle, den englischen Herrn Gesandten dahin zu bewegen, daß er es über sich nehmen wolle, den Vorschlag wegen einer arbitrage ad referendum vorzunehmen und seinem Hofe die Verlegenheit zu schildern, worein die Stadt durch die Entscheidung dieser Sache gesetzt werde; auch werde sich, wie er hoffe, das Englische Gouvernement im Vertrauen auf seine gerechte Sache den Ausspruch jeder von ihm anerkannten neutralen Macht gefallen lassen.

Gleichwohl hatte der Englische Gesandte dem Rathe eine Note zugestellt, worin auf Auslieferung der Arrestaten bestanden wird. Der Preußische Gesandte hatte angezeigt, der Französische Gesandte wolle das Kompromiß auf eine dritte neutrale Macht nicht annehmen, und der Französische Gesandte hatte aufs neue auf die Auslieferung der Arrestaten gedrungen und behauptet, sie seien dem Völkerrechte zuwider verhaftet worden.

Nachdem Ehrbare Oberalten bisher mit dem Rathe sich einverstanden erklärt haben, beschließt der Rath:

Die Arrestaten an keinen der beiden über sie streitenden Herren Gesandten auszuliefern, vielmehr denselben nochmals die Eingehung eines Kompromisses auf eine neutrale Macht, nämlich Se. Königl. Majestät von Preußen, vorzuschlagen, auch sich dieser Angelegenheit wegen, förderſammst an die kreisausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises zu wenden. Dieses Schreiben wird, als keine bestimmte Antwort von den beiden streitenden Gesandten erfolgt, nach Berlin abgesendet. In demselben wird die Gefahr für das nördliche Deutschland vorgestellt und die Entscheidung, der Schutz und die Verwendung des Königs von Preußen, als Garanten und Beschützers der Sicherheit des nördlichen Deutschlands, nachgesucht.

Das Kollegium Ehrbarer Oberalten ist mit den bisherigen Schritten des Raths einverstanden, äußert sich später aber entschieden zu Gunsten Frankreichs und legt besonders auf den Umstand Gewicht, daß die Arrestaten mit Patenten als Französische Offiziere versehen gewesen; auch räth es, dem Großbritannischen Gesandten schlimmsten Falles die Auslieferung von Mores und Peters, die von Frankreich nicht beansprucht würden, gegen Verzicht auf Napper-Tandy und Blackwell anzubieten. Letzteres hat der Rath später, wiewohl ohne Erfolg, gethan; einstweilen antwortet er den Oberalten, er könne den Monitis Ehrbarer Oberalten sich nicht zustimmig erklären, weil dadurch die Absicht, die Stadt womöglich gänzlich aus der Sache zu ziehen und solche der Entscheidung der kreisausschreibenden Fürsten anheimzugeben, völlig würde vereitelt werden.

Zugleich wird dem Herrn Prätor aufgetragen, daß, wenn dieß noch nicht geschehen sei, unverzüglich die Verfügung getroffen werde, daß den am 24. auf Verfügung des Englischen Herrn Gesandten arretirten Napper-Tandy, Blackwell, Mores und George

Peters, besonders aber den beiden Ersten, ihr Arrest so sehr erleichtert werde, als dieses ihrer Sicherheit unbeschadet nur immer geschehen könne und daß demnach den Arrestaten nicht nur sämmtlich die Fesseln abgenommen, sondern ihnen auch ordentliche Betten, gutes Essen, Wein und was sie sonst verlangen, nur keine Schreibmaterialien, gegeben werden, übrigens aber nach wie vor solche auf's Strengste bewachen zu lassen, daß sie nicht entwischen, auch Niemand zu ihnen komme und daß sie weder schreiben, noch von Anderen Briefe erhalten können. Uebrigens aber mit Vermeidung alles Aufsehens, wenn es der Sicherheit unbeschadet geschehen kann, Napper-Tandy und Blackwell, oder doch wenigstens Ersterem, ein besonderes Gefängniß anzuweisen, etwa das Verhörzimmer in der Hauptwache, doch so, daß sie abgesondert bleiben, auch zu einem jeden, außer der Wache vor dem Zimmer, ein zuverlässiger Unteroffizier in das Zimmer gelegt werde. Hiernächst dem Actuario aufzugeben, die Arrestaten zu befragen, was etwa zu ihrer Bequemlichkeit geschehen könne.

Dem gerade zu Rastadt auf dem Friedens-Kongresse anwesenden Syndicus Doormann wird der ganze Vorfall mitgetheilt und ihm aufgetragen, das Interesse der Stadt nach Kräften wahrzunehmen.

Nach einiger Zeit verlangte der Französische Gesandte die Auslieferung von Napper-Tandy und Blackwell innerhalb vierundzwanzig Stunden unter der Bemerkung, daß sein Gouvernement Weigerung als Feindseligkeit betrachten werde. Man antwortet ihm, man werde die Note den kreisausschreibenden Fürsten mittheilen und benachrichtigt hiervon zugleich den Kaiserlichen und den Königlich Spanischen Gesandten (Chevalier d'Ocariz), letzteren mit dem Wunsche, sein Hof möge die Entscheidung übernehmen. Der Kaiserliche Gesandte verwendet sich für die Stadt in London und der Englische Gesandte erklärt, sein Hof zweifle nicht, daß die Sache zu seinem Vortheile von den Neutralen werde entschieden

werden; sollte das nicht geschehen: so werde er verlangen, daß der Hochedle Rath die Entscheidung treffe.

So hatte das Jahr 1798 sein Ende erreicht, ohne daß man zu einem Resultate gelangt war.

Bevor wir in der Erzählung unsers Rechtsfalles fortfahren, wollen wir versuchen, die sehr erklärliche Neugierde zu befriedigen, welche die Frage aufwirft: Wer waren denn eigentlich die Arrestaten, und worin bestand ihr Verbrechen gegen die Englische Regierung?

Der Englische Gesandte hatte die Arrestaten als Rebellen und als bei einer Expedizion gegen Irland, also in flagranti, ertappte Staatsverbrecher bezeichnet. Um solche Bezeichnung gerechtfertigt zu finden, muß man wissen, was die Untersuchungsakten über die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts stattgehabte Irländische Verschwörung enthalten. Wir geben hier den authentischen Bericht von der Rebellion in Irland, verlesen von Lord Castlereagh, Namens der geheimen Kommittee im Unterhause des Irländischen Parlaments.

Im Eingange entwirft Lord Castlereagh ein allgemeines Gemälde von dem Ursprunge der unter dem Namen der vereinigten Irländer bekannten Verbindung, von ihren ersten reellen oder scheinbaren Absichten; von der Ausdehnung, die man ihr in der Folge gegeben hatte, indem man statt der Forderung einer Reform, die zum Vorwande diente, das wirklich und eigentlich beabsichtigte Vorhaben einer gänzlichen Trennung von Großbritannien durch Erschaffung eines unabhängigen demokratischen, aber mit der gegenwärtigen Französischen Regierung engverknüpften Staates setzte. Wirklich waren (sagt Lord Castlereagh) die ersten Gegenstände der Vereinigung bei ihrer Entstehung im Jahre 1791 (wie man vorgab) keine anderen, als die Emanzipazion der Katholiken, das ist, die Aufhebung der Gesetze, die sie der protestantischen Regierung unterwerfen, und eine Parlamentsreform. Aber das

eigentliche Projekt, welches man bald an ihre Stelle setzte, wie es in einem Briefe des ersten, jetzt flüchtigen Stifters der Gesellschaft, Theobald Wolf Tone, entwickelt ist, war, Irland von Großbritannien loszureißen, seine gegenwärtige Verfassung umzustürzen und eine demokratische Republik in diesem Lande zu errichten.

Um die Realisirung dieser Absichten zu befördern, bearbeitete man die öffentliche Stimmung, indem man allethalben Schriften in Menge in Umlauf brachte, die den Zweck hatten, dem Volke aufrührerische Gesinnungen gegen die bestehenden Auktoritäten und zugleich den Geschmack an einer Volksregierung, oder vielmehr an einer antisozialen und anarchischen Unabhängigkeit, einzuflößen. Indessen hielt man es für gut, die wirklichen Gegenstände der Vereinigung nicht vor dem Jahre 1795 zu enthüllen. Die eidliche Verpflichtung ihrer Mitglieder ging vor dieser Zeit dahin, „eine Reform in dem Hause der Gemeinen des Parlaments zu suchen." Um die genannte Zeit setzte man aber dafür: „eine gleichere Repräsentazion des ganzen Irländischen Volkes zu suchen", welche Veränderung, wie die Akten ergeben, die Errichtung einer demokratischen, von Großbritannien getrennten Republik befördern sollte. Man begnügte sich aber nicht mit diesen Projekten; man machte sich auch daran, sie mit Hülfe Frankreichs, mit welchem man eine direkte und unmittelbare Kommunikazion eröffnete, auszuführen. Als die Regierung im Herbste 1796 die Maaßregel ergriff, ein aus den angesehenen, der Konstituzion ergebenen Einwohnern Irlands formirtes Korps, unter dem Namen Yeomanry, zu errichten, hielten die United Irishmen für nöthig, ebenfalls einen militärischen Charakter anzunehmen, um den Anstrengungen der Regierung das Gegengewicht halten zu können. Nach den im April 1797 zu Belfast in Beschlag genommenen Papieren ist erwiesen, daß sie ihr kriegerisches System soweit getrieben, daß die Zahl der unter Leitung der Verbindung zu mili-

tärischen Zwecken Geworbenen und ausgerüsteten Irländer damals nicht unter 100,000 Mann war; daß man Waffen, Piken, Kanonen, Kriegsmunizion u. s. w. in großem Ueberflusse zusammengebracht hatte; daß endlich nichts von dem vernachlässigt worden war, welches die Mitglieder der Vereinigung zu einer Empörung vorbereiten und auf die Befehle oberer Offiziere, denen eidlich Gehorsam gelobt war, disponibel machen konnte.

Außer diesen kriegerischen Anstalten und Vorbereitungen, setzte man alle mögliche Mittel in Bewegung, um die gewöhnlichen Operazionen der Gerechtigkeit zu vernichten und zu hemmen. Zeugen, Obrigkeitliche Personen, Ankläger, alle Personen, die zur Einleitung des Prozesses erforderlich waren, wurden entweder ermordet, oder aufs Heftigste beleidigt und verfolgt und ihnen geschadet, wo es sich thun ließ. Man hatte alle Mittel angewendet, Güte, Ueberredung, Drohung und Gewalt, um die Zahl der Verbündeten zu vermehren, die es sich angelegen sein ließen, die treuen Einwohner zu entwaffnen und unschädlich zu machen.

Die Regierung ging mit allem Ernste daran, die öffentliche Ruhe und rechtliche Ordnung wiederherzustellen, und da die Gesetzgebung im Jahre 1796 die sogenannte Insurrekzionsakte genehmigt hatte, so wurde nach derselben in mehren Theilen der Provinz Ulster verfahren und zwar mit Gewalt. Als das Parlament im Oktober 1796 die Errichtung des Yeomanry-Korps genehmigt hatte, stieg dieses, ursprünglich auf 20,000 Mann geschätzte Korps bald auf 37,000; und während der letzteren Rebellion belief sich die Zahl desselben über 50,000 Mann, die alle Gefahren theilten und alle Dienste der regulären Macht und der Miliz erfüllten.

Ungeachtet dieser Maaßregeln wuchs die Zahl und das Vertrauen der Verbündeten täglich. Um ihre Anhänger in der Pro-

vinz Ulster mit Muth zu beleben, führte man häufig eine Art von militärischer Parade auf. Im Herbste 1796 und im Frühlinge 1797 pflegten sich eine beträchtliche Anzahl von diesen Leuten zu versammeln, unter dem Vorwande, Potatoes (Kartoffeln oder Erdäpfel) einzuärnten oder zu pflanzen, aber eigentlich in der Absicht, ihre große Anzahl bemerkbar zu machen und Schrecken unter ihren Gegnern zu verbreiten. Um diese Gewohnheit zu unterdrücken, erließ der General Lake eine Proklamazion, welche für diesen Augenblick die erwünschte Wirkung hatte. Ein großer Theil der niederen Volksklassen legte seine Waffen nieder, leistete den Eid der Treue und erhielt Schutzbriefe.

Im Maimonate 1797 unmittelbar vor der beabsichtigten Insurrekzion, die im folgenden Juniusmonate ausbrechen sollte, erschien eine Proklamazion vom 17. Mai, welche denen, die ihren verrätherischen Projekten entsagen und sich selbst überliefern würden, Verzeihung und Schutz anbot. Diese Proklamazion brachte nicht überall dieselbe Wirkung hervor. Schon war eine allgemeine Insurrekzion beschlossen und es entstand eine parzielle, die durch die muthvollen Anstrengungen der Königlichen Truppen schnell unterdrückt wurde.

Die während der vorgehenden Bewegungen gestörte Industrie in der Provinz Ulster lebte unmittelbar nach Ueberwindung des Aufstandes wieder auf und die allgemeine Ruhe im Lande wurde so gut wiederhergestellt, daß die Auktorität der Zivilobrigkeiten vollkommen hinlänglich für die Aufrechthaltung der Gesetze war. Die United Irishmen von den unteren Klassen ergriffen wieder ihre gewöhnlichen Beschäfftigungen und nur eine kleine Anzahl von den oberen Kommitteen fuhr fort, ihre verrätherischen Pläne zu verfolgen. Aber ihre Anhänger hatten so gänzlich den Muth verloren, daß bis zu der Zeit, als die Provinz Leinster bereit war, im letzten Maimonate einen Aufstand zu erregen, die nördlichen Gegenden sich nicht bestimmen ließen, an der Empörung sich zu

betheiligen. Sobald eine parzielle Insurrekzion ausbrach, wurde sie sogleich durch den Muth der Königlichen Truppen und Yeomanry, sowie durch den unermüdlichen Eifer der treuen Einwohner von Ulster gedämpft.

Da die United Irishmen während der im Jahre 1796 von den Franzosen versuchten Invasion die Treue des Volks in den Provinzen Munster und Connaught wahrgenommen hatten: so strebten sie darnach, ihre Grundsätze daselbst auszubreiten, und der Erfolg ihrer Bemühungen zeigte sich bald in den Ausschweifungen, denen man sich gegen die gutgesinnten Einwohner überließ; sie wurden im Jahre 1797 während des Sommers und des Herbstes ihrer Waffen beraubt und zum Theil ermordet. Die mittleren und südlichern Grafschaften zeichneten sich bald durch Handlungen einer barbarischen Grausamkeit aus. Außer den Mordthaten, Räubereien und Plünderungen, welche Anhänger der United Irishmen daselbst vollbrachten, übten sie ihre alte Gewohnheit, das Getraide zu verbrennen und das Vieh derjenigen zu verstümmeln, gegen welche sie vorzugsweise ihre Wuth auslassen wollten. Die zur Aufwiegelung der den unteren Volksklassen Angehörigen in diesen großentheils Römischkatholischen Grafschaften in Bewegung gesetzten Mittel waren Versprechungen in Bezug auf die Aufhebung der Zehnten und Erdichtungen, nach welchen die protestantischen Unterthanen Sr. Majestät sich sollten eidlich verbindlich gemacht haben, die Römischkatholischen zu vertilgen. Zur Verbreitung dieser Erdichtungen diente zu Dublin eines der schändlichsten periodischen Blätter unter dem Titel the Union Star, in welchem namentlich die Ermordung dieser oder jener Personen anempfohlen wurde, die in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche Personen, Geschworene und Zeugen, den Absichten der Verbindung Hindernisse in den Weg gelegt hatten. Mit gleicher Tendenz wurde das Blatt „die Presse" herausgegeben, dessen Verleger zuletzt Herr Arthur O'Connor gewesen ist, der

in seinem Verhöre vor dem Kommittee selbst eingestanden hat, daß er Mitglied des Vollziehungsdirektoriums und einer der thätigsten Dirigenten der Verbindung gewesen ist. —

Durch diese verschiedenen Mittel wurden die südlichen Grafschaften zur Insurrekzion vorbereitet. Die Grafschaft Kildare vorzüglich war in dieser Hinsicht soweit voraus, daß in derselben allein 12,000 Piken fabrizirt worden waren: und die Gesammtzahl der in dem Königreiche zum Gebrauche der Vereinigung zusammengebrachten Waffen stieg am Ende des Jahres 1797 auf 129,000 von verschiedenen Gattungen. Aus den authentischen Berichten der eigenen Offiziere der Verbindung, sowie aus den Geständnissen ihrer Chefs erhellt, daß durch eine Art von Kollekte vermittelst einer fast allgemeinen Subskripzion ein großer Fonds gesammelt worden war, um den Zwecken der Verbindung entsprechen zu können. Aus diesem Fonds bestritt man die Kosten der Vertheidigung aller der Personen, welche im Auftrage der Verbindung gehandelt hatten, wenn sie gerichtlich verfolgt wurden; aus diesem Fonds nahm man das Geld, um durch Bestechung die Zeugen zu entfernen und abzukaufen; aus diesem Fonds bezahlte man die Advokaten, die sich für Geld zur Vertheidigung der Sache aller der des Hochverraths angeklagten Personen en gros verpflichteten; verführte die Unterscheriffs, Listen zu entwerfen, die nur parteiische Geschworene enthielten; gewann endlich die Gefängnißwärter und Häscher, die Entweichung der im Anklagestande befindlichen Gefangenen zu begünstigen.

Um die Regierung des Königs in noch größere Verlegenheit zu setzen, verschrie man den Gebrauch starker Getränke, indem man die United Irishmen bewog, keine zu nehmen, offenbar in der Absicht, die öffentliche Einnahme zu verringern. Man hemmte den Umlauf der Bankpapiere durch eine Menge von Nachmachungen. Man suchte durch Erregung von falschen Vorstellungen den öffentlichen Kredit zu zerstören.

Seit den ersteren Monaten des Jahres 1796 hatte der Bund alle seine Anstrengungen und Bemühungen zur Bewirkung einer Revoluzion durch den Weg der Waffen angewendet, um mindestens eine Reform durchzusetzen. Die Regierung in Frankreich beschloß zufolge der ihr von den Häuptern der Verschwörung gemachten Vorstellungen, Truppen nach Irland zu schicken und ihre zu diesem Zwecke gemachten Anerbietungen waren von jenen Häuptern angenommen worden. Dr. Mac Nevin wurde mit den erforderlichen Instrukzionen nach Frankreich geschickt, wo er die Zusicherung schleuniger Hülfe empfing. Arthur O'Connor und der verstorbene Lord Edward Fitzgerald begaben sich mit gleichen Aufträgen nach Hamburg und in die Schweiz*). In Frankfurt am Main hatten sie eine Zusammenkunft mit General Hoche, in welcher man sich über eine im nächsten Dezembermonate auszuführende Landung einigte. Die Verschwörer erhielten im Laufe dieses Monates verschiedene widersprechende Berichte von Frankreich über die Anzahl und Stärke der zur Invasion eingeschifften Macht. Die hierdurch bewirkte Ungewißheit ließ sie insofern in Unthätigkeit, als sie sich nicht bemühten, das Volk in den südlichen Provinzen zur guten Aufnahme der Franzosen zu bestimmen, weßhalb hier während des Winters 1796 — 1797 die Landleute treu blieben. —

Vor der Epoche von 1796 hat nach der Meinung der Kom-

---

*) Sie hatten in Hamburg Zusammenkünfte mit dem Französischen Minister, dem Citoyen Reinhard, Schwiegersohne von J. A. H. Reimarus. Reinhard, im Jahre 1799 unter dem Direktorium Minister der auswärtigen Angelegenheiten, war von Geburt ein Würtemberger und heißt es von ihm in den Memoiren von dem General Gourgaud: — — ,,Reinhard, qui l'avait remplacé, était natif de Wurtemberg. C'était un homme honnête et d'une capacité ordinaire''; wogegen er von dem bekannten Geschichtsforscher Schlosser als ein Mann von vielem Talente und großen Kenntnissen bezeichnet wird, welche letztere dem General Gourgaud vermuthlich nicht viel gegolten haben.

mittee keine formelle Kommunikazion zwischen den United Irishmen und der Französischen Regierung existirt, wenn gleich erwiesenermaaßen Frankreich bereits seit 1795 Agenten in Irland angestellt und gebraucht hat und es wurden seit dieser Zeit die Häupter des genannten Bundes als der Verbindung mit Frankreich geneigt betrachtet. — Um den Muth und das Vertrauen der Bundesglieder aufrecht zu erhalten, versicherten die Chefs die Gewißheit einer Französischen Hülfe im Frühlinge 1797 und, um diese fremde Unterstützung zu beschleunigen, hielten sie es für nothwendig, eine vertraute Person, Namens Lewines, nach Frankreich zu senden, mit dem Auftrage, bei dem Direktorium auf die Erfüllung der Zusage einer Hülfsleistung zu dringen. Lewines begab sich im Juni 1797 nach Paris und ist daselbst seit dieser Zeit beglaubigter Minister der United Irishmen bei dem Französischen Direktorium geblieben. Eine andere der vertrautesten Personen wurde ebenfalls während des letzten Sommers nach Frankreich geschickt. Diese war der Doctor Mac Nevin, bis dahin Sekretär des Vollziehungskommittees. Er ging nach Hamburg, wo er sich behufs Erlangung eines Passes dem Französischen Minister vorstellte. Da er in dieser Hinsicht einige Schwierigkeit fand: so übergab er diesem Minister ein Memoire über die Lage Irlands, in welchem er eine übertriebene Angabe von den Hülfsquellen der United Irishmen macht und verspricht, Frankreich alle die Kosten der gescheiterten Expedizion und die der noch erwarteten Hülfsleistungen zu vergüten. Die dazu erforderlichen Fonds sollten durch den Verkauf der Besitzungen der Geistlichkeit, so wie durch die konfiscirten Güter aller Derjenigen, die den Beitritt zu der Vereinigung verweigern würden, erhoben werden. Der Doktor Mac Nevin hatte ferner den Auftrag, von Frankreich eine unmittelbare Anleihe von einer halben Million, oder wenigstens 300,000 Pfd. Sterling zu verlangen, die vermöge eben dieser Fonds wiederbezahlt werden sollte; und, wenn Frankreich außer Stande wäre, eine so große

Summe vorzustrecken: so war er bevollmächtigt, zu eben diesem Zwecke an den Spanischen Hof sich zu wenden. Nach den gesammten Resultaten der Aussagen hat es der Kommittee gewiß geschienen, daß die Französische Regierung stets wenig Neigung gehabt hat, eine Macht in dieses Land zu schicken, die nicht hinreichend wäre, sich Irlands zu versichern und dasselbe als eine Französische Eroberung in ihrer Gewalt zu behalten, wie sich dieses klar ergiebt aus einem von Paris datirten Schreiben von Lewines an Lord Edward Fitzgerald. — Durch Agenten, wie Lewines, wurde der Versuch gemacht, höhere Irländische Offiziere in fremden Diensten zur Theilnahme an der beabsichtigten Invasion zu verleiten; allein diese Versuche hatten kein Resultat. — Dem Französischen Minister wurde ein zweites Memoire übergeben, um den versprochenen Beistand dringend zu beschleunigen. Die Französische Regierung wünschte sehr, genaue Kenntniß von dem wirklichen Stande der Dinge zu erhalten; sie sandte daher einen vertrauten Agenten ab, der sich nach Irland begeben sollte. Dieser aber fand in London Schwierigkeiten zur Erlangung eines Passes nach Irland und nun wurde von den Verschworenen der verstorbene Lord Edward Fitzgerald abgesandt, um mit ihm in London Zusammenkünfte zu halten. Diese Zusammenkünfte veranlaßten neue Zurüstungen und zwar zunächst die in Holland gemachten. Die von hieraus zur Invasion bestimmte Flotte wurde durch den tapferen Lord Duncan am 11. Oktober 1797, dem glorreichen Tage bei Camperdown, glücklich geschlagen und vernichtet. Bereits waren auf derselben die Truppen unter dem Oberbefehle des Generals Daendels wirklich eingeschifft; aber sie wurden in der Folge wieder ausgeschifft, da der Holländische Admiral sehr gegen seine eigene Neigung von dem Französischen Kommissär den Befehl erhielt, mit der Englischen Flotte zu kämpfen. Nachdem dieses Unternehmen so gescheitert war, gab man Zusicherungen einer neuen Hülfe für den Aprilmonat 1798; aber ungeachtet der

Aufmunterung und Anreizung, welche die letzte schreckliche Rebellion den Franzosen darbot, geschah doch durchaus nichts.

Im Anfange des Jahres 1797 hatten sich die Häupter der United Irishmen in der Besorgniß, der Eifer ihrer Anhänger möge erkalten und die Regierung noch stärkere Maaßregeln zur Vernichtung ihrer Absichten vor Ankunft einer Französischen Unterstützung ergreifen, ernsthaft mit dem Plane einer allgemeinen Insurrekzion beschäfftigt. Aber dieser Plan wurde von den Abgeordneten der Provinz Leinster so übel aufgenommen, daß man das Projekt aufgab und eine Spannung mit den Chefs der nördlichen Provinzen entstand. Die Delegirten von Ulster gingen damals mit dem Vorhaben um, des Schlosses von Dublin sich zu bemächtigen und statt alles Beistandes bei Ausführung desselben bloß auf das gemeine Volk von Dublin sich zu verlassen. Dieses Vorhaben wurde einzig und allein wegen der um diese Zeit von der Regierung getroffenen kriegerischen Maaßregeln aufgegeben. In eben diesem Jahre wurden gegen Ende des Maimonates Befehle zu einem allgemeinen Aufstande in der Provinz Ulster gegeben. Auch diese Insurrekzion wurde durch die Energie des Generals Lake gedämpft und mehre Anführer der Rebellen sahen sich genöthigt, aus dem Lande zu fliehen. Diese Flüchtlinge kamen in Hamburg an und erhielten daselbst Reisepässe nach Frankreich, wo sie sich noch vor sehr kurzer Zeit befanden und von woher sie stets Verbindungen mit den Uebelgesinnten im Lande unterhielten.

Die Kommittee hat aus den gemachten Erklärungen das Resultat gezogen, daß es eine allgemeine Regel der Politik für die United Irishmen war, durch ihre Leitung jede zu frühzeitige Insurrekzion zu verhindern. Die letzte Rebellion brach nur durch die Maaßregeln aus, die die Regierung nach dem Märzmonate 1798 ergriff. Da die am 12. dieses Monates stattgehabte Ergreifung der Mitglieder von der Provinzial-Kommittee von Leinster die Ordnung und den Zusammenhang des Bundes unter-

brochen hatte: so fürchteten die übriggebliebenen Chefs, ihre Sache werde bald verlassen sein, wenn nicht schleunigst irgend ein Aufstand stattfinde. Es wurde daher den Offizieren der Befehl ertheilt, Berichte über alle militärische Verhältnisse des Landes, die verschiedenen Wege und Landstraßen, Flüsse, Berge, haltbare Stellungen, Defileën und Aehnliches, dessen Kenntniß zur Führung eines Krieges erfordert wird, abzufassen. Zugleich hatte man den Befehl ertheilt, die zur Benachrichtigung von der Annäherung des Feindes (der Königlichen Truppen) und zur Wachsamkeit in den verschiedenen Departements des Militärdienstes zweckdienlichen Maaßregeln zu treffen. Es ist ausgemacht, daß am letztverflossenen 26. Februar die militärische Organisazion des Bundes schon soweit vollständig durchgeführt war, daß durch eine Resoluzion von diesem Tage den verschiedenen Obersten förmliche Danksagungen für den Eifer und den Fleiß bezeigt wurden, mit welchem sie ihre respektiven Regimenter in einen Zustand vollkommener Disziplin gesetzt hätten und es wurde ihnen anempfohlen, ihre Truppen zur Ertragung der eisernen Fesseln der Tyrannei nur noch für eine kurze Zeit zu ermahnen, bis die allgemeine Organisazion Irlands im Stande sei, seine Unterdrücker zu vernichten.

Das im Norden beinahe geglückte Schreckenssystem wurde in den mittleren und südlichen Grafschaften angenommen. Keine Nacht verfloß daselbst ohne neue schreckliche Mordthaten und wegen der hier fortdauernden Frevel wurde diese ganze Gegend fast öde und entvölkert. Zeugen, Geschworene, Obrigkeitliche Personen, alle sahen sich mit gleicher rachsüchtiger, kannibalischer Grausamkeit gemißhandelt und verfolgt und die Frechheit der Uebelgesinnten stieg zu einem solchen Grade, daß im letzten Maimonate in der Grafschaft Tipperary ein Korps von bewaffneten Insurgenten zu Pferde am hellen Tage in die angesehene und gut bevölkerte Stadt Cahier eindrang, daselbst Nachsuchungen nach Waffen anstellte und ungehindert mit seiner geraubten Beute wieder abzog.

Nach diesen und anderen Handlungen offenen Aufruhrs gab Lord Camden durch eine Proklamazion vom 30. März 1798 den die Truppen Seiner Majestät kommandirenden respektiven Generalen Auftrag, diese Rebellion durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, den Friedlichen dabei Schutz und den Reuigen Verzeihung zusagend. Vermöge dieser Proklamazion und der darauf folgenden Maaßregeln wurde die Ruhe großentheils wiederhergestellt. Die Bundesglieder, welche den unteren Klassen angehörten, suchten Verzeihung und Schutz nach und kehrten zu ihrer Gewerbthätigkeit zurück. Hierdurch verlor die Sache schnell an Terrän und den Leitern blieb keine andere Alternative übrig, als entweder ein Aufstand, oder die Verzichtleistung auf ihre Projekte. Man entschloß sich zu jenem und beabsichtigte, gleichzeitig des Schlosses zu Dublin, des Lagers zu Lehaunstown und der Artillerie zu Chavellizod sich zu bemächtigen. Der nördliche und südliche Theil sollte sich empören und die Waffen ergreifen; das Signal zur Insurrekzion sollte die Anhaltung der Briefpostkutschen (mailcoaches) von Dublin sein. Die Insurrekzion sollte in der Nacht vom 23. Mai beginnen. Am 19. wurden mehre Häupter des Bundes ergriffen und am 23. wurden die Briefpostkutschen angehalten und zerstört, aber durch die Maaßregeln der Regierung wurden die Bewegungen, deren Erregung man in der Hauptstadt beabsichtigt hatte, gänzlich vereitelt. Dessen ungeachtet machte man in anderen Theilen des Landes alle möglichen Anstrengungen und die darauf erfolgten grausamen, schrecklichen Ereignisse sind noch zu frisch im Gedächtnisse, als daß es einer in's Einzelne gehenden Darstellung derselben bedürfte. — Am 24. Mai wurde von dem Lordlieutenant der Kriegszustand proklamirt.

Der Bund der United Irishmen strebte nach dem Umsturze der gegenwärtigen Verfassung, nach der Trennung Irlands von dem Britischen Reiche, nach der Errichtung einer demokratischen

Republik, nach der Aufhebung des Unterschiedes der Stände, nach der Vernichtung jeder rechtlichen Einrichtung in der Kirche und im Staate. Um dieses zu erreichen, verhieß man den südlichen Landleuten die Aufhebung der Zehnten und versprach den nördlichen Fabrikarbeitern politische Macht; man verbreitete falsche Gerüchte und aufrührerische Bekanntmachungen. Nach dem Bekenntnisse des Dr. Mac Nevin bestand der Bund der United Irishmen anfangs aus Gesellschaften von 36 Mitgliedern, welche nachher auf 12 reduzirt wurden; eine jede dieser Gesellschaften erwählte einen Sekretär und einen Schatzmeister. Die Sekretäre von fünf Gesellschaften bildeten eine untere Baronie-Kommittee, und aus einer jeden derselben wurde e i n e Person zum Mitgliede der oberen Baronie-Kommitteen erwählt, deren jede aus 10 auf diese Art gewählten Mitgliedern bestand. Die hierauf folgenden oberen Grade waren in volkreichen Städten Distrikts-Kommitteen, und in Grafschaften Grafschaftskommitteen, welche aus einem auserwählten Mitgliede von jeder Baronie-Kommittee formirt waren. Diese standen unter den Provinzial-Kommitteen, welche aus zwei und bisweilen drei von jeder Grafschaftskommittee erwählten Mitgliedern bestanden. Die Exekutiv-Kommittee wurde von den vier Provinzialversammlungen erwählt, welche fünf Namen ballottirten. Der Sekretär machte den erwählten Personen den Ausgang der Wahl bekannt, ohne den Wählern das Resultat derselben mitzutheilen, welche auf diese Weise die L e i t e r d e r V e r e i n i g u n g g a r n i c h t k a n n t e n. Der ganze so organisirte Körper stand unter dem Oberbefehle der Exekutiv-Kommittee, der die Glieder desselben gleichsam mit verbundenen Augen gehorchten. Man suchte vorzüglich, auch die katholischen Priester mit in das Komplott zu ziehen; auch arbeitete man bei der Französischen Regierung dahin, daß die kriegsgefangenen Irländischen Seeleute von den Engländern abgesondert würden, um sie zur Theilnahme an der Expedizion gegen ihr Vaterland zu verleiten, und man

drang darauf, daß Frankreich in den Unterhandlungen zu Ryssel auf der Unabhängigkeit Irlands als einem Präliminarartikel bestehen sollte. — Der Irländische Minister zu Paris wurde aus dem allgemeinen Fonds unterhalten. Dr. Mac Nevin war nach seinem eigenen Geständnisse ein Mitglied des Vollziehungsdirektoriums der United Irishmen. Er erklärte noch, daß die Provinzial-Kommittee im letzten Februarmonate einen Beschluß gefaßt habe, sich durch keinen Beschluß des Parlamentes von ihren Absichten abwendig machen zu lassen und daß dieser Beschluß der Exekutiv-kommittee mitgetheilt und von derselben gebilligt worden sei, da ein demokratisches Unterhaus und Umsturz der kirchlichen Verfassung die Hauptgegenstände desselben ausmachten.

Arthur O'Connor war nach seiner Aussage ebenfalls ein Mitglied des Vollziehungsdirektoriums; er gehörte seit 1796 zu den United Irishmen; war bis zum Januar 1798 Direktor und trat im Jahre 1796 in Verbindungen mit Frankreich. Schon vor dem Oktobermonate 1796 hatten zwischen mehren Irländern und dem Französischen General Valence Unterredungen statt, aber ohne Resultat. Samuel Neilson, einer der thätigsten Agenten der Verschwörung, bekannte, daß er im Oktober 1797 als Mitglied in die Gesellschaft eintrat; er wurde in der Folge wegen Hochverrathes verhaftet und, da er in eine Krankheit verfiel, von der Regierung unter der Bedingung wieder in Freiheit gesetzt, daß er sich der ferneren Theilnahme an der Verschwörung enthalte. Nach der Gefangennehmung von Bond ertheilte er aber den United Irishmen wieder seinen Rath und unterstützte sie. — Thomas Addis Emmet, Advokat, bestätigte die in den anderen Aussagen enthüllten und angeführten Thatsachen und gestand, daß er ein Mitglied des Vollziehungs-Direktoriums der Vereinigung war. —

Im November 1796 kam ein Agent aus Frankreich nach Irland, welcher eine unmittelbar erfolgende Landung mit 15.000 Mann ankündigte. Wenige Tage nach der Abreise desselben

von Irland, traf ein von dem Irländischen Vollziehungsdirektorium als authentisch angesehener Brief ein, der die Aufschiebung der Expedizion bis zum Frühlinge meldete. Diese Widersprüche veranlaßten, daß keine Maaßregeln zur Beförderung der Französischen Absichten getroffen wurden; das Volk wurde sich selbst überlassen und bezeigte daher bekanntlich während der Französischen Expedizion nach Bantry-Bay so viele Treue. Man beabsichtigte stets, bis zur Ankunft der Franzosen eine Insurrekzion zu vermeiden, wenn nicht die in Kildare von den Königlichen Ministern ausgeführten Maaßregeln der Strenge die dringende Alternative hervorgerufen hätten, entweder einen Aufstand zu erregen, oder die Sache aufzugeben. Hätte man bis zur Landung der Franzosen gewartet: so würde die Empörung weit allgemeiner und furchtbarer gewesen sein. — Die Masse des Volkes bekümmerte sich, nach Emmet's Meinung, sehr wenig um die Emanzipazion der Katholiken und eine Parlamentsreform. Nach der Meinung der Häupter der Verschwörung war Irland fähig, einen unabhängigen Staat zu bilden und würde als eine unabhängige Republik das glücklichste Land in der Welt sein. Zwar werde Irland zehn oder zwölf Jahre lang durch Englands Uebergewicht zur See sehr gelähmt (much crippled); aber jenes Uebergewicht werde bald schwinden, wenn Irland aufhöre, mit Großbritannien gemeinschaftlich zu handeln. Auch werde die Ausbreitung der inländischen Schifffahrt bald die Einfuhr von Kohlen und Feuerung in Irland unnöthig machen.

Nach dem Berichte der Kommittee beträgt die Zahl der den Rebellen seit Ende März bis August abgenommenen Waffen, und derjenigen, die von ihnen niedergelegt worden, 48,109 Flinten, 1756 Bayonnette, 4463 Pistolen, 4183 Schwerter, 248 große Musketen, um mit Kartätschen zu schießen, 119 Flintenläufe, 106 Degenklingen und 70,630 Piken. In diese Berechnung sind außerdem noch viele Waffen nicht mit eingeschlossen, welche

den verschiedenen Generalen ausgeliefert worden und die in dem Besitze des Yeomanry-Korps geblieben sind. Und die 50,000 Feuergewehre, die man auf der letzteren Brester Expedizion vorfand, so wie die vorher weggenommenen vielen tausend Feuergewehre und Säbel, die der General Humbert mitbrachte und die mit ihm in Englische Hände fielen, beweisen die Bedeutung und den Umkreis der Irländischen Erhebung.

Dem hier endenden Regierungsberichte läßt sich soviel entnehmen, daß die Irländische Verschwörung eine Bedeutung gewonnen hatte, der gegenüber die Regierung sich nicht passiv verhalten durfte, und daß der Charakter jener Verschwörung nicht bloß ein der Regierung feindseliger, sondern ein der Macht, ja selbst der politischen Selbstständigkeit Englands gefährlicher war, insofern, als eine geglückte Landung zahlreicher Französischer Streitkräfte in Vereinigung mit dem bewaffneten und fanatisirten Volke Irlands Frankreichs lange gehägte Wünsche in Betreff der Demüthigung Englands hätte zur Wirklichkeit werden lassen können, woraus man sich erklären kann, daß nach der Vernichtung der Französischen Seemacht bei Abukir Napoleon Buonaparte bedauert hat, der Irländischen Sache nicht mehr Aufmerksamkeit zugewendet und statt der Expedizion nach Aegypten nicht die erforderliche Macht zu einer Landung und Kriegführung in Irland aufgeboten zu haben. — Es würde ungeeignet sein, hier eine Geschichte der Irländischen Revoluzion und der Englischerseits begangenen Ungerechtigkeiten, durch welche sie veranlaßt worden, zu geben*). Um die Maaßregeln der Englischen Regierung zu erklären, dürfte das Mitgetheilte genügen; es mag noch hinzugefügt werden, daß Französischerseits zuerst im Dezember 1796

*) Hierüber findet sich das Genauere in der Geschichte der Irländischen Revoluzion von Theobald Wolf Tone und in der Lebensgeschichte des Lord Edward Fitzgerald von Thomas Moore.

unter dem General Hoche von Brest aus; im Oktober 1797 mit der Holländischen Flotte unter Admiral de Winter — geschlagen am 11. Oktober durch Lord Duncan bei Camperdown —; am 22. August 1798 und unter dem General Hardy im Oktober 1798 abermals von Brest aus Landungen von Truppen und Kriegsbedarf in Irland versucht wurden. Die letztgenannte wurde durch den Sieg des Admirals Warren am 12. Oktober verhindert und fiel bei diesem Gefechte der berühmte Schriftsteller Horne Tooke als Französischer Offizier in Englische Kriegsgefangenschaft, der der Ausführung des über ihn gesprochenen Todesurtheils durch Selbstmord zuvorkam. Bei der Expedizion im August unter dem Oberbefehle des Generals Humbert befanden sich auch Rapper-Tandy und Blackwell. Die Landung war im nördlichen Irlande bei Killala glücklich ausgeführt und General Humbert stand an der Spitze von ungefähr 2000 Mann, unter denen mehre geflüchtete Irländer als Französische Offiziere sich befanden. Ueber den Erfolg dieser Landung ist folgendes bekannt: Humbert hatte bei Castlebar Stellung genommen und durch eine Proklamazion vom 31. August die Provinz Connaught zu organisiren gesucht; eine Regierung unter dem Vorsitze eines gewissen Moore angeordnet, welche die Miliz der Provinz einberufen, acht Regimenter Infanterie, jedes zu 1200, und vier Regimenter Kavallerie, jedes zu 600 Mann, errichten sollte. Zugleich wurden im Namen der Irländischen Republik alle Mannspersonen von 16 bis 40 Jahren in das Französische Lager zu Castlebar entboten: aber am 4. September, da Lord Cornwallis und General Lake dem Französischen Lager sich näherten, erfolgte dessen Abzug von Castlebar. Nach einem viertägigen Eilmarsche wurde Humbert bei Ballinamuck vom General Lake eingeholt und nach einem ungefähr halbstündigen Gefechte zur Ergebung auf Gnade und Ungnade genöthigt. Von den bei ihm befindlichen Irländern wurden 96, worunter drei Generale, gefangen genommen, die übrigen entflohen. James

Napper-Tandy, als Französischer Brigadegeneral, und James Barthelemy Blackwell, gehörten ohne Zweifel zu den Truppen, welche unter Humbert's Oberbefehl standen; denn hierauf deutet eine Korrespondenz, deren Inhalt sogleich näher angegeben werden soll. Allein sie wurden nicht zugleich mit dem Korps Humbert's ausgeschifft und vielleicht sind sie von Dünkirchen abgegangen, damit nicht die ganze Expedizion den Englischen Kriegsschiffen in die Hände falle; oder auch sie sind vielleicht durch das Englische Geschwader von den Schiffen, welche Humbert übersetzten, getrennt und nach Dünkirchen zurückgejagt worden. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß Napper-Tandy erst am 16. September auf dem Anakreon, einer Brigg, mit seinen Gefährten bei dem kleinen Fischerplatze Rutland in der Grafschaft Donegall an der Nordwestküste Irlands landete und einige aus Frankreich mitgebrachte Proklamazionen ausstreuete. Er schiffte sich aber mit seinen Leuten schnell wieder ein, sobald er von dem traurigen Schicksale Humbert's Kunde erlangt hatte. In einem Englischen Berichte heißt es die so eben mitgetheilten Angaben ergänzend: „Einer ihrer (nämlich der aufständischen Irländer) Chefs, der berüchtigte James Napper-Tandy landete bekanntlich auf der Französischen Brigg Anakreon an der kleinen Insel Rutland. Er erklärte den armen Bewohnern derselben, die sich großentheils vom Fischfange ernähren, seine Absicht, sie von ihren Bedrückern zu befreien. Aber diese unerfahrenen Leute waren so wenig aufgeklärt, daß sie ihn fragten, wer denn diese Bedrücker seien. Napper-Tandy mußte nach mehren erlassenen Manifesten und vergeblichen Versuchen diese Insel wieder verlassen, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Er war noch glücklich genug, den kreuzenden Britischen Kriegsschiffen zu entgehen und in den Norwegischen Hafen Bergen einzulaufen. Von hier nahm er über Kopenhagen durch die Dänischen Staaten seinen Weg nach Hamburg, um von dort seine Rückreise nach Frankreich fortzusetzen. Kaum

war er aber in Hamburg eingetroffen, als er noch in der Nacht nach seiner Ankunft auf Requisizion des Englischen Ministers, Sir James Crawford, arretirt wurde. Indessen hat seine Eigenschaft als Französischer General — eine Eigenschaft, die die Englische Regierung nicht anerkennt — dem Französischen Minister zu heftigen Reklamazionen seiner Freilassung Anlaß gegeben. Unter solchen Umständen befindet sich Napper-Tandy, ohne bisher an England ausgeliefert zu sein, gegenwärtig zu Hamburg in einem genauen Verhafte. Er ist nach den Berichten von Augenzeugen ein alter 65jähriger Mann, und sein sogenannter Generaladjutant (Blackwell) nebst zwei anderen rebellischen Irländern theilen mit ihm das Loos der Gefangenschaft."

Die Richtigkeit dieser Angaben werden durch die Akten des Hamburgischen Stadtarchives bestätigt. Denn in einem Schreiben aus dem Jahre 1799 an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs von Jacques Barthelemy Blackwell aus seiner Haft in Hamburg giebt dieser an, er sei seit September-Monat 1776 in Frankreich wohnhaft und seit dem Jahre 1784 naturalisirt; 1792 sei er zum Rittmeister bei den Husaren und 1793 zum Escadron-Chef beim 21sten Regimente der berittenen Jäger von der Garnison zu Paris ernannt. Im August-Monat des verflossenen Jahres habe er vom Marineminister den Auftrag erhalten, sein Regiment zu verlassen und sich nach Dünkirchen zu begeben, um an einer Expedizion nach Irland, seinem Geburtslande, theilzunehmen. Diese Expedizion habe unter dem Befehle des Republikaners Napper-Tandy gestanden, der gleichfalls ein geborener Irländer sei. Napper-Tandy habe ihn zum Brigade-Chef und General-Adjutanten bei der Kavallerie ernannt, während der General-Adjutant Bey für die Infanterie bestimmt gewesen. Ueber die Fehler des Generals Humbert und den Tod der Irländischen Republikaner (die nämlich den

Engländern in die Hände gefallen und von diesen hingerichtet waren) seien die Irländer sehr niedergeschlagen gewesen. Sie (Blackwell, Napper-Tandy und seine Gefährten) seien nach Bergen gegangen, um die Flotte von Brest (deren Expedizion unter Humbert's Oberbefehl stand) zu erwarten; man würde dann versucht haben, an zwei verschiedenen Punkten zu landen und von Down, Monagham und Armagh würde man innerhalb vierundzwanzig Stunden 16,000 Mann Hülfe gehabt haben.

In einem Schreiben von Blackwell aus seiner Haft in Hamburg an Napper-Tandy, datirt vom 11. Mai 1799, erinnert er diesen an den Tag des Abganges der Expedizion.

In einem Schreiben aus seiner Haft vom 3ten Frimaire im 7ten Jahre der Republik von Blackwell an seine Frau spricht dieser die Hoffnung aus, von Hamburg bald aufbrechen zu können und beklagt das unglückliche Schicksal derjenigen seiner Gefährten, die sich von Brest ausgeschifft haben. Er schreibt dieses Mißgeschick dem General Smith — einem der drei Generale, die sich dem General Lake bei Ballinamuck ergeben mußten — zu und äußert über diesen, daß er ihn stets für einen falschen und äußerst ränkevollen Menschen gehalten habe; ungeachtet seiner Fehler beklage er dennoch, besonders mit Rücksicht auf seine Frau und seine Kinder, dessen Geschick; er habe ihm zugetrauet, er werde den Tod der Gefangenschaft vorziehen.

Bei den Akten befindet sich:

1) das Offizierspatent für Jacques Barthelemy Blackwell, Escadronchef der berittenen Jäger, als Generaladjutanten mit dem Grade eines Brigadechefs bei der Armee, welche Napper-Tandy in Irland kommandiren soll, ausgestellt von Napper-Tandy in der Nordsee am Bord des Anakreon am 19. Fructidor im 6. Jahre der Republik, im Namen derselben ausgestellt und mit dem Französischen Siegel versehen.

2) ein Französischer Paß für Blackwell, ausgestellt. Paris den 27sten Messidor im 6ten Jahre der Republik, in welchem er als Escadronchef der berittenen Jäger bezeichnet wird;

3) ein Dänischer Paß für Blackwell, ausgestellt zu Bergen den 1sten Oktober 1798 für die Reise nach Kopenhagen;

4) ein Dänischer Paß für Blackwell, in welchem er als Französischer Offizier bezeichnet wird, ausgestellt zu Kopenhagen den 16ten November 1798 für die Reise nach Hamburg.

5) ein Passage-Attest für Blackwell, vom Französischen Konsul für Norwegen in Bergen ausgestellt am 10ten Vendemiaire im 7ten Jahre der Republik für die Reise nach Kopenhagen.

6) ein Passage-Attest von ebendemselben Konsul für George Peters als Amerikanischen Negozianten für die Reise nach Hamburg, ausgestellt am 7ten Vendemiaire im 7ten Jahre der Republik.

7) ein Dänischer Paß für George Peters für die Reise nach Hamburg, ausgestellt zu Bergen am 28sten September 1798.

In einer bei den Akten befindlichen Unterschrift bezeichnet George Peters sich als Capitaine et Adjudant und später erscheint er in Frankreich unter dem Namen W. Corbet als Capitaine d'Infanterie. — Welchen militärischen Grad Morris bekleidet habe, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

8) drei Französische dreifarbige Kokarden.

Unter denjenigen Sachen der Arrestaten, welche an England mit ausgeliefert worden sind, hat sich ein Napper-Tandy gehöriger Säbel mit eingravirter Davidsharfe (die Harfe ohne Krone war das Wappen der United Irishmen) in vergoldeter Scheide mit golddurchwirktem (also nicht Französischem) Porte d'Eqée befunden.

Aus dem Mitgetheilten erhellt zunächst die Unrichtigkeit der Angabe des Generals Gourgaud in den Mémoires de Napoleon Tom. I. p. 98, nach welcher Napper-Tandy und Blackwell als Schiffbrüchige in Norwegen gelandet sein sollen; der daselbst gezogene Vergleich mit den schiffbrüchigen Legitimisten ist daher durchaus nicht zutreffend. Zugleich wird es aber aus dem, was vorliegt, erklärlich, warum der Englische Gesandte ein Recht hatte, die Arrestaten als in flagranti ertappte Staatsverbrecher und Rebellen zu bezeichnen, an deren Habhaftwerdung der ganzen Britischen Nazion gelegen sei. Auch das ist klar, daß die Aufmerksamkeit der Großbritannischen Regierung auf Hamburg ganz besonders gerichtet sein mußte, weil — nach einem von der Geheimen Untersuchungs-Kommission in den ersten Monaten des Jahres 1799 im Englischen Parlamente abgestatteten Berichte — über Hamburg von dem Ausschusse der Verschworenen eine stetige Korrespondenz nach Frankreich geführt wurde. Es kann mithin durchaus nicht befremden, daß der Großbritannische Minister-Resident seine Maaßregeln hinsichtlich der Erkundung von etwa hier einpassirenden Angehörigen der Irländischen Verschwörung so gut getroffen hatte, daß er sogleich nach deren Ankunft hier am Orte von derselben unterrichtet war. Auch kann man an der Wahrheit seiner Aeußerung „der ganzen Britischen Nazion sei an der Habhaftwerdung dieser Staatsverbrecher und Rebellen äußerst viel gelegen“ nicht zweifeln, wenn man aus jenem Berichte ersieht, daß im Jahre 1798 die Verschworenen den Plan gehabt, zu eben der Zeit, da in Irland die Rebellion ausbrach, auch in London einen Aufstand durch Irländische Rebellen zu erregen, um dadurch weitere Truppen-Sendungen aus England nach Irland zu verhindern. Bei einer Französischen Landung in England sollten sogar Irländische Banditen, die man auf der Themse in Schiffen versteckt halten wollte, über das Parlament, über die Bank und den Tower herfallen.

Napper-Tandy, Blackwell, Morris und Peters waren Irländer; ihr Unterthanenverhältniß zu England war nicht gelöst worden; denn ohne ein Gesetz, welches an bestimmte faktische Voraussetzungen den Verlust des Unterthanenrechtes knüpft, kann der Unterthan einseitig sein Verhältniß zu dem Staate, welchem er angehört, nicht lösen. Es machte daher auch keinen Unterschied, daß die Arrestaten mit Patenten als Französische Offiziere versehen waren. Denn theils bedingt ein Offizierspatent nicht, daß der Inhaber desselben aus seinem bisherigen Nazionalverbande heraustritt; sodann aber kann ein Staat dadurch, daß er Unterthanen eines anderen Staates in seine Dienste nimmt, oder gar sie in seinen Nazionalverband aufnimmt, den Rechten dieses letzteren Staates an den Unterthanen nichts vergeben. Begeben sich nun Unterthanen eines Staates zum Zwecke einer feindseligen Unternehmung gegen ihre Obrigkeit in Feindes Land und treten gar in des Feindes Dienste: so sind sie offenbar Staatsverbrecher und Hochverräther und sie haben, wenn sie bei der Ausführung ihres Verbrechens oder nach dem mißlungenen Versuche derselben in die Gewalt ihrer Obrigkeit gerathen, keinen Anspruch darauf, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Nach allem Diesen war es also vollkommen richtig, daß die Französischen Offizierspatente in dem vorliegenden Falle ganz irrelevant waren. Denn nicht nur lauteten jene Patente ausdrücklich auf eine Anstellung in derjenigen Armee, welche in Irland operiren sollte, sondern jene Armee sollte auch großentheils aus Irländischen Unterthanen erst gebildet werden und die Waffen der Arrestaten trugen die Abzeichen der Irländischen Verschworenen, wie wir oben gesehen haben. — Hinsichtlich Blackwell's kann eingewendet werden, daß er bereits vor Entstehung des Bundes der United Irishmen in Französischen Diensten gestanden. Allein dieser Umstand beweist nicht, daß sein Unterthanenverhältniß zu England aufgehört hatte und dann ist nicht zu über-

sehen, daß eine Verschworenen-Verbindung meistens geraume Zeit vor ihrem offenkundigen Auftreten besteht. Die Bezeichnung, welche der Großbritannische Gesandte den Arrestaten beilegte, war also vollkommen gerechtfertigt und eben so sein Verlangen der Auslieferung dieser Arrestaten. Im Falle eines anderen Verbrechens als eines Staatsverbrechens darf der Staat, in welchem der Verbrecher gegen die Gesetze eines anderen mit jenem nicht im Kriegszustande befindlichen Staates sich aufhält, dessen Auslieferung verweigern, wenn der Verfolgte nicht Unterthan desjenigen Staates ist, welcher ihn reklamirt, und wenn die Handlung, wegen welcher der Reklamirte verfolgt wird, nach den rechtlichen Vorschriften desjenigen Staates, welchem die Auslieferung angesonnen wird, kein Verbrechen ist. Gilt dagegen die zur Reklamirung Anlaß gebende Handlung auch in dem Staate, in welchem der Verfolgte sich aufhält, als Verbrechen, dann darf dieser Staat, wenn der Reklamirte sein eigener Unterthan ist, zwar die Auslieferung verweigern, ist aber verbunden, ihn nach dem in ihm geltenden Rechte zu bestrafen; ist der Verfolgte in dem Falle eines von dem Staate, von dem die Auslieferung verlangt wird, nach seinem Rechte anerkannten Verbrechens Unterthan eines dritten Staates, dann darf zwar die Auslieferung an den reklamirenden Staat, nicht aber die einstweilige Verhaftung bis zum Eintreffen der Entscheidung des dritten Staates verweigert werden. — Im Falle eines Staatsverbrechens gilt im allgemeinen ganz dasselbe, was bisher entwickelt worden; nur darf der Unterthan eines mit dem reklamirenden Staate im Kriegszustande befindlichen Staates von dem neutralen Staate an ersteren nicht ausgeliefert werden, weil hierin eine Parteinahme liegen würde.*)

*) Es wird hierbei vorausgesetzt, daß das Verbrechen in dem verfolgenden Staate verübt worden. Ist es in dem Gebiete desjenigen Staates geschehen, an den die Reklamazion sich richtet, dann steht diesem Staate die

So sind die rechtlichen Grundsätze, von denen freilich unsere Völkerrechtslehrer mehr oder minder abweichen. v. Martens, précis du droit des gens moderne de l'Europe, troisième edition. A Gottingue 1821. bestreitet nicht nur die Pflicht zur Bestrafung flüchtiger Verbrecher, welche man bei sich aufnimmt, sondern auch die Pflicht zur Auslieferung an den reklamirenden Staat, selbst, wenn der flüchtige Verbrecher zu dessen Unterthanen gehört.

§. 100.

— ,,Mais, quoiqu 'en vertu de la protection, qu'on doit à tous les sujets, même temporaires, on soit obligé de rechercher et de punir les crimes commis chéz nous par qui que ce soit contre un étranger, avec la même severité que s'ils étaient commis contre un naturel du pays; quoique déjà d'après la rigueur de la loi naturelle, et plus encore d'après le droit des gens moderne, on soit tenu de punir conformément aux lois et à la constitution du pays les crimes commis chéz nous contre la sureté, l'honneur etc. d'un monarque étranger ou de ses sujets, il n'y a point d'obligation parfaite, de punir même à la sollicitation d'une puissance étrangère celui qui après s'être rendu suspect ou coupable d'un crime contre elle, se refugie chéz nous, pourvu, qu'on se contente de le tolérer, ou qu'on l'éloigne. Cependant entre les nations civilisées et amies on ne se refuserait guère directement à poursuivre, arrêter et punir ceux, qu'un état étranger accuserait de crimes d'état, ou autres, attaquant directement soit l'honneur des souverains étrangers ou de leurs ministres, soit en général la suréte des personnes ou celle des biens, lorsque la requisition en a été duement faite. Il n'en est pas de même du crime de desertion et de contrebande qu'on ne recherche et ne punit guère chéz l'étranger qu'en vertu de conventions particulières.

Bestrafung zu und man wird vom kosmopolitischen Standpunkte und von dem der gemischten Theorie aus ihn dazu verpflichtet halten.

§. 101.

Mais dans aucun des cas dont il vient d'être parlé, un état libre n'est parfaitement obligé à consentir à l'extradition d'un criminel ou prévenu de crimes, à la requisition d'une puissance étrangère; que cet individu soit sujet de l'état, auquel on adresse la requisition, ou sujet, et même attaché au service de la puissance requérante, ou sujet d'une tierce puissance; lors même que le jugement serait déjà prononcé. Il y a des états, qui comme la France, la Russie et la Grande-Brétagne se refusent constamment à de telles requisitions quelconques, le seul cas des traités excepté. L'extradition de propres sujets, qui auraient commis un crime dans l'étranger, ne s'accorde presque jamais, le cas des traités excepté. — Celle d'étrangers, qui ont commis un crime chéz nous, se refuse aussi presque généralement. — Mais l'extradition d'un étranger, sujet de l'état, qui la reclame pou run crime commis chéz lui, ou même contre lui, quoique non fondée dans la rigueur de la loi naturelle, s'accorde plus fréquemment soit en vertu de traités, soit même par une simple déference ou moyennant des reversales; surtout lorsque l'individu se trouve au service de cet état.

La Suisse est asséz facile à accorder de telles déferences. En Allemagne les États du ci-devant Empire entre eux n'avaient aucune obligation générale de consentir aux extraditions, mais s'y prêtaient souvent soit par traités, soit par l'effet d'une bienveillance mutuelle. Il n'existe pas non plus une obligation générale entre les membres de la conféderation Germanique. Cependant de telles extraditions d'étrangers pouvant s'accorder sans préjudice à la propre souveraineté de l'état, et tendant à l'avantage mutuel des puissances amies, il est peu surprenant, si le refus ouvert ou pallié de satisfaire à une telle requisition est interprété comme une marque de mauvaise volonté, surtout entre des états confédérés.

L'extradition d'un sujet d'une tierce puissance s'accorde plus difficilement à la requisition d'une puissance étrangère, même chéz laquelle la crime a été commis, afin d'eviter de se compromettre.

Die in dem Räsonnement von Martens sich findende schwankende Unbestimmtheit und Unklarheit hat darin ihren Grund, daß diesem Rechtsgelehrten eine feste Grundlage des Völkerrechtes fehlt und daß er als die Hauptquelle, oder vielmehr als die einzige Quelle des Rechtes, das Gesetz betrachtet. So gelangt von Martens und mit ihm alle diejenigen Rechtslehrer, welche mit ihm auf gleicher Stufe der Bildung stehen, dahin, einen Naturzustand der Völker unter einander anzunehmen d. h. einen Zustand vor allem Rechte, der aber unbegreiflicher Weise, als der Ausgangspunkt für die Orientirung in dem späteren rechtlichen Zustande genommen wird. Ein solcher Naturzustand ist aber eine reine Fikzion; es giebt kein Volk, welches ohne alle Beziehungen zu anderen Völkern lebte; mit seinem Dasein und seiner Unterscheidung von anderen Völkern finden sich auch die Beziehungen zu diesen und der dieselben ordnende Wille, dessen Ausdruck in den stetig gewordenen gegenseitigen Verhältnissen als das Recht unter den mit einander verkehrenden Völkern erscheint. Wäre ein von allen anderen Völkern völlig abgesondertes Volk denkbar: so würde ein solches Volk für die Dauer seiner Isolirung — die aber schon aufhörte, sobald auch nur ein einziger seiner Angehörigen mit einem anderen Volke verkehrte — von dem Völkerrechte nicht berührt werden. Je weniger ein Volk mit anderen Völkern verkehrt, desto geringer ist der Einfluß des Rechtes auf solchen Verkehr, wie denn z. B. die völkerrechtlichen Beziehungen zu den Chinesen abseiten anderer Völker sehr geringe sind. Das Völkerrecht entsteht aus dem Verkehre der Völker unter einander; es ist daher durchweg positiv und durchaus kein bloßes Vernunftrecht und man kann die Armseligkeit der von Martens'schen Theorie

recht klar daraus erkennen, daß darnach alle positiven Satzungen aus Verträgen hergeleitet werden, während die angebliche loi naturelle die größte Willkür und Ungebundenheit gestattet. — Bei weitem vorsichtiger drückt sich Klüber in seinem Europäischen Völkerrechte §. 66*) aus und was die Auslieferung eigener Unterthanen betrifft: so ist seine Entscheidung vollkommen richtig; ja man kann hinzufügen, daß auf Auslieferung derselben gerichtete Verträge einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit enthalten. Denn innerhalb des Gebietes des Staates, welchem er angehört, ist Jedermann nach dessen Rechte zu beurtheilen; betritt er ein fremdes Gebiet: so ist er während der Dauer seines Aufenthaltes daselbst in Betreff seiner Person, seinen persönlichen Handlungen dem dortigen Rechte unterworfen; dieß hört aber mit seiner Entfernung aus jenem Gebiete auf. Ist er in seine Heimath zurückgekehrt: so hat der fremde Staat von Rechtswegen keine Gewalt über ihn; er kann daher auch nicht von der Heimath seine Auslieferung verlangen. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß ein im Auslande begangenes Verbrechen (Vergehen) unbestraft bleiben

*) Hier heißt es:

„Ohne Verträge ist kein Staat verpflichtet zur Auslieferung eigener Unterthanen an fremde Gerichte, zu dem Zwecke der Untersuchung und Bestrafung wegen (außerhalb oder innerhalb seines Staatsgebietes) begangener Verbrechen; selbst dann nicht, wenn schon die Untersuchung dort angefangen, oder das Urtheil gesprochen wäre. In manchen Staaten ist die Auslieferung sogar durch Gesetze verboten (Preußen, Baiern.) Eben so wenig ist ein Staat, ohne Verträge, schuldig, Fremde, — wegen in seinem, oder in fremdem Gebiete — begangener Verbrechen, einem anderen Staate auszuliefern. Aber durch Verträge haben manche Staaten sich dazu verpflichtet: vorzüglich durch Kartel in Ansehung der Deserteure und entflohenen Milizpflichtigen, auch wohl der Schleichhändler. Und sogar ohne Verträge sind manche Staaten hierin sehr willfährig: besonders kleinere im Verhältniß zu größeren. In Absicht auf Landstreicher (Vagabunden) ist eine Verpflichtung zu wechselseitiger Uebernahme derselben bisweilen durch Verträge festgesetzt.“

müsse. Im Gegentheile kann der fremde Staat X verlangen, daß A in seiner Heimath Y nach dem dort geltenden Rechte für das in X begangene Verbrechen (Vergehen) bestraft werde. Man muß hierbei auf die Worte „nach dem dort geltenden Rechte" achten. Denn von dem heimathlichen Staate kann nicht mehr verlangt werden, als daß er nach seinem Rechte seine Unterthanen strafe, wenn diese im Auslande sich vergangen haben. Die Anwendung eines ihm fremden Rechtes auf seine Unterthanen ist ihm nicht anzusinnen, weil dieses seine Rechtsordnung stören würde. Bei Verfolgung von Privatansprüchen gilt im allgemeinen dasselbe; nur muß hier im Interesse des Verkehrs der heimathliche Staat durch seine Behörden die Ladungen der auswärtigen Behörden, sofern diese ihre Amtsbefugnisse nicht überschreiten, seinen Unterthanen zukommen lassen und die von den auswärtigen Behörden rechtmäßiger Weise verfügten Zwangsmaaßregeln, sofern sie seinem Rechte entsprechen und sofern darum nachgesucht wird, zur Anwendung bringen. Kennt das heimathliche Recht die vom Auslande nachgesuchten Zwangsmaaßregeln nicht, dann haben die heimathlichen Behörden statt derselben solche nach ihrem Rechte zulässige Zwangsmaaßregeln anzuwenden, welche den beabsichtigten Zweck am sichersten erreichen; nur dürfen sie nicht härter sein, als die erbetenen. — Wenn Klüber nun fortfährt, daß ohne Verträge der Staat X nicht verbunden sei, dem Staate Y Fremde wegen im eigenen oder in fremdem Gebiete begangener Verbrechen auszuliefern: so kann man ihm hier nicht beipflichten. Denn auch ohne Verträge bestehen unter den verschiedenen Staaten gegenseitige Verbindlichkeiten, die im Interesse der ihnen angehörigen Völker zu erfüllen sind und überdieß hat jeder Staat zur Förderung der allgemeinen Rechtsordnung beizutragen. Daß dem reklamirenden Staate die Auslieferung seiner eigenen Unterthanen nicht verweigert werden darf, ist bereits oben erläutert; die Verweigerung solcher Auslieferung würde nur dann ge-

rechtfertigt erscheinen, wenn der Zufluchtsstaat den Flüchtling zum eigenen Unterthanen aufnimmt. Durch eine solche Aufnahme verliert indessen der Staat, aus welchem der Flüchtling sich entfernt hat, sein Recht an demselben nicht; er hat das Recht zur Beschwerde, zur Retorsion und, bei erkennbarer feindseliger Absicht, sogar das Recht zu ferneren Gewaltmaaßregeln gegen den Zufluchtsstaat. Eine feindselige Absicht liegt in der Aufnahme an sich noch nicht; die Aufnahme kann durch die Menschlichkeit geboten sein, z. B. wenn den Flüchtling in seiner Heimath nicht gerechte Strafe, sondern teuflische Qual erwartet. Auch ist nicht gesagt, daß der Flüchtling durch die Aufnahme straffrei wird; der Zufluchtsstaat vermeidet den Schein der Feindseligkeit, wenn er ihn nach seinem Rechte bestraft. Der hier geltend gemachten Ansicht stimmt im wesentlichen auch bei der Verfasser der neuesten, gründlichsten und besten Erörterung der Asylfrage: R. Mohl, Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle in der Tübinger Zeitschrift Bd. IX. S. 461 flgg. Indessen kann man Mohl darin nicht beipflichten, wenn er den Unterthanen das Recht zuspricht, nach Belieben ihre Heimath zu verlassen und sich anderswo anzusiedeln. Ein solches Recht würde in seiner allgemeinen Anwendung den Staatsverband auflösen. Diese Ansicht hängt mit der razionalistischen Ansicht von der Begründung der Staatsordnung als durch menschliche Willkür zusammen. Der Mensch schafft aber die staatliche Ordnung, deren Unterthan er ist, nicht selbst; nicht sein Wille, nicht ein Zufall hat ihn mit derselben verbunden; Gott hat sie ihm gesetzt und er ist ihr unterthänig durch Gottes Willen. So gut der Unterthan zu erwarten berechtigt ist, daß seine Obrigkeit eine im Auslande ihm widerfahrene Unbill, gegen welche ihm daselbst kein Schutz und kein Recht zu Theil geworden, rächen werde, so gut er also ihres auch auf das Ausland wirkenden Schutzes sich erfreut, eben so gut hat er ihr auch im Auslande Treue zu bewahren. — Heffter, das Euro-

päische Völkerrecht der Gegenwart 3te Ausgabe. Berlin 1855. schließt sich der Klüber'schen Auffassung in Betreff der Frage, ob fremde Flüchtlinge auszuliefern seien, an; eine Pflicht dazu räumt er nur ein im Falle geschlossener Verträge. Hiergegen ist das Nöthige bereits bemerkt worden. Indessen nähert sich Heffter insofern der hier geltend gemachten Ansicht, als er unter Umständen die Auslieferung mindestens billigt und sogar für eine Gewissenspflicht erklärt. — Robert Phillimore commentaries upon international Law, London 1854 und Foelix, droit international privé, à Paris 1851. schließen sich den Ansichten von Klüber und Heffter an, indem sie, abgesehen von Verträgen, die Auslieferungspflicht fremder Flüchtlinge auf die Rücksicht eines guten Vernehmens mit anderen Staaten zurückführen, gegen welche Ansicht nicht allein vorstehend das Nöthige bemerkt ist, sondern die auch schlagend widerlegt worden von Mohl a. a. O. Auf Kosten des Rechtes und der Menschlichkeit werden nur von feigen Regierungen und ohnmächtigen, schwächlichen Staaten jene Rücksichten genommen.

Darüber herrscht vollständige Uebereinstimmung, daß kein Staat verpflichtet ist, seine eigenen Unterthanen auszuliefern. Hinsichtlich der Pflicht zur Auslieferung fremder Flüchtlinge, insbesondere, wenn sie Unterthanen des reklamirenden Staates sind, herrscht unter den Rechtsgelehrten Verschiedenheit der Ansichten; das Recht des Zufluchtsstaates zur Auslieferung fremder Flüchtlinge wird von Klüber, Mohl, Heffter, Phillimore und Fölix a. aa. OO. anerkannt und sprechen für dieses Recht nicht allein die Bestimmungen sämmtlicher bekannter Staatsverträge, sondern auch die von Phillimore angeführten geschichtlichen Beispiele und Rechtssprüche. — Gegen jenes Recht ist die von Mohl a. a. O. trefflich kritisirte und als egoistisch verurtheilte Praris Großbritanniens und der Vereinigten Freistaaten von Nordamerika, welcher Ansicht von den Vertheidi-

gern einer widerrechtlichen Willkür und eines unklaren Liberalismus das Wort geredet wird.

Bevor wir die unterbrochene Beleuchtung des uns vorliegenden Rechtsfalles wieder aufnehmen, wollen wir noch die Ansichten des Alterthums und des Mittelalters uns vergegenwärtigen.

Im Alterthume wurde der Flüchtling niemals ausgeliefert, wenn er bei den Göttern des Landes um Schutz flehete. Dieß hing zusammen mit der Heiligkeit des hospitium. Indessen ließ man es zu, daß die den Flüchtling verfolgende Macht ihn in dem Zufluchtsstaate selbst ergreifen durfte, weil nach der nur die ins Auge fallende That berücksichtigenden Auffassung der Alten das hospitium hier nicht verletzt wurde; von dem Zufluchtsstaate nicht, weil er gegen den Flüchtling keine ihm verderblichen Handlungen ausführte; von dem verfolgenden Staate nicht, weil er bei ihm entweder kein hospitium nachgesucht, oder aber von Seiten des Flüchtigen dasselbe verletzt worden war, so daß es sich um Rächung des hospitium handelte. — Eigene Unterthanen wurden dem fremden Staate wohl zur Sühne des wider ihn begangenen Unrechtes ausgeliefert, jedoch nur bei vorliegender außerordentlich großer Verschuldung. — Die heiligen Zufluchtsstätten in den Tempeln schützten den Flüchtling zwar vor gewaltsamer Entfernung, aber nicht vor dem Hungertode.

Bei dem losen Verbande der Staatsordnung im Mittelalter, bei dem erschwerten Verkehre der damaligen Völker unter einander, bei den nur allmählich schwindenden Ansichten von dem Rechte zur Blutrache und zur Fehde ist die Auslieferungsfrage bei weitem seltener praktisch geworden, als in unserer Zeit und eine Uebereinstimmung im Verfahren hat schwerlich geherrscht. Dazu kam, daß der Verfolgte an den gefriedeten Orten vor gewaltthätiger Entfernung sicher war und daß, wenn er der Welt entsagte und zu einem beschaulichen Klosterleben überging, er ohne Zweifel dem Arme der weltlichen Obrigkeit nicht erreichbar war, weil

er sich Gott ergeben hatte und dem Gerichte des Herrn Jesu Christi, dem höchsten und letzten Gerichte. — Auch hier, wie bei manchen anderen Uebelständen unserer heutigen politischen Zustände können wir erkennen, daß die Klöster von den Evangelischen zwar hätten von ihrer Verderbtheit gereinigt und in ihren Einrichtungen verbessert, aber nicht hätten ohne weiteres aufgehoben werden sollen; sie sind ein Bedürfniß für Menschen, deren Wirksamkeit für das bürgerliche Leben zerstört und ohne Hoffnung vernichtet worden. Wie mancher politische Verbrecher würde im Kloster von seinem Irrthume geheilt und einer ersprießlichen Thätigkeit erhalten geblieben sein?! Die weltliche Obrigkeit ist Gottes Dienerinn zur Rache über die Uebelthäter; sie trägt das Schwert nicht umsonst. Des Menschen Sohn aber ist erschienen, nicht, um das Leben zu verderben, sondern, um es zu erhalten; gegen Seinen Vergebungsspruch darf keine weltliche Macht etwas einwenden.

Man kann versucht werden zu fragen, wie Großbritannien, seinem Grundsatze der Nichtauslieferung entgegen, habe die Auslieferung der in Rede stehenden Flüchtlinge verlangen können. Allein man darf nicht übersehen, daß sowohl Großbritannien, als auch die Vereinigten Freistaaten von Nordamerika nur solche Flüchtlinge nicht ausliefern, denen sie den Aufenthalt in ihrem Gebiete gestattet haben. Im vorliegenden Falle war die Aufnahme der Flüchtlinge abseiten Hamburgs noch nicht geschehen; im Gegentheile hatte der Britische Gesandte sie sogleich als Unterthanen seiner Regierung reklamirt. Daß der Prätor auf des Gesandten Verlangen sie verhaften ließ, war ganz richtig; eben so richtig aber war es auch, daß dem Britischen Gesandten die Arrestaten nicht sofort ausgeliefert wurden; denn ihre Eigenschaft als Britische Unterthanen mußte vorerst festgestellt sein. Bis dahin war aber auch die Belastung mit Ketten nicht gerechtfertigt. Daß die Ketten später entfernt wurden, war keine Ver-

letzung der Britischen Regierung, weil Hamburg genug that, wenn es die Arrestaten hinlänglich sicher in Haft hielt; die Anlegung von Ketten wäre eine Strafe gewesen, deren Zufügung man Hamburg nicht ansinnen durfte. Für die sichere Aufbewahrung der Arrestaten haftete Hamburg allerdings der Britischen Regierung.

Die Französische Regierung hatte nach allem bisher Mitgetheilten nicht im entferntesten ein Recht, die Auslieferung der Flüchtlinge zu fordern. Sie wäre ohne Zweifel berechtigt gewesen, die Flüchtlinge sofort nach ihrer Ankunft in die Wohnung ihres Gesandten aufzunehmen und, um dieses zu ermöglichen, hätte sie ihre Konsuln in Norwegen und Dänemark instruiren sollen, die Flüchtlinge direkt an das Französische Gesandtschaftshaus in Hamburg zu verweisen; hierdurch würde die Französische Regierung der Britischen zuvorgekommen sein, von welcher letzteren jene erwarten durfte, daß sie, nachdem frühere Irländische Flüchtlinge bereits über Hamburg gekommen und von hier aus die Verbindung der Verschworenen mit Frankreich unterhalten worden, ihr besonderes Augenmerk auf Hamburg richten und Maaßregeln treffen werde, um die Flüchtlinge ohne Verletzung des Grundsatzes der Nichtauslieferung in ihre Gewalt zu bekommen. — Die Französische Regierung hatte daher nicht das entfernteste Recht zur Beschwerde.

Bevor wir zu der Erzählung des Verlaufes unseres Rechtsfalles zurückkehren, sei es uns vergönnt, einen Blick auf die politischen Verhältnisse in Deutschland, wie in Europa überhaupt zu werfen.

Am 17. Oktober 1797 war zwischen dem Kaiser und Frankreich der Friede zu Campo Formio geschlossen worden und die geheimen Artikel desselben sollten auf dem Friedens-Kongresse zu Rastadt, dessen Eröffnung am 6. Dezember 1797 stattfand, zur Ausführung gebracht werden. Allein der freche Uebermuth Frank-

reichs, genährt durch die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches, führte im Frühjahre 1799 die Auflösung des Kongresses und leider auch die beklagenswerthe Verletzung der Französischen Gesandten herbei. Bereits während des Rastadter Kongresses hatte das gegen Frankreich allein siegreiche Großbritannien, durch dessen Flotte am 1. August 1798 die Seemacht Frankreichs bei Abukir vernichtet worden war, versucht, ein neues Bündniß gegen Frankreich zu Stande zu bringen und dieser Versuch war ihm nicht nur bei Oestreich und Neapel, deren Kabinete seinem Einflusse ohnehin zugänglich waren, sondern auch bei Rußland, dessen Kaiser dem Französischen Revoluzionsunwesen grundsätzlich abgeneigt und durch die Zurückweisung seines Gesandten vom Rastadter Kongresse durch Frankreich beleidigt worden war, gelungen. Vergebens hatte man von Seiten Großbritanniens und Rußlands versucht, Preußen zu bewegen, dem Bündnisse gegen Frankreich beizutreten; Friedrich Wilhelm III., zu arglos, um die schlechten Grundsätze seines Ministers, des Grafen von Haugwitz, erkennen zu können, weigerte sich, einer Neutralität zu entsagen, die nicht nur dem Deutschen Reiche, sondern, wie die Folgezeit gelehrt hat, auch der Preußischen Monarchie selbst verderblich geworden ist. Während Oestreich nicht durch die seinem Kaiser als Reichsoberhaupte obliegenden Pflichten, sondern durch die Rücksicht auf das eigene Interesse und auf die von Großbritannien gezahlten Subsidien sich bestimmen ließ, handelte Preußen, wie leider viele andere Deutsche Reichsstände, seinen Pflichten gegen das Reich schnurstracks entgegen und verfolgte sogar mit Feindseligkeit gegen Oestreich nur das eigene Interesse, wie dieß bereits durch den Baseler Friedensschluß offenkundig sich herausgestellt hatte; Oestreich und die Süddeutschen Fürsten waren seit diesem Frieden gewissermaaßen gezwungen, die Sache des Reiches ihrer Selbsterhaltung hintanzusetzen. — Inzwischen waren die Versuche Großbritanniens, ein

Bündniß gegen Frankreich zu Stande zu bringen und die durch solche Versuche erzielten Erfolge zur Kunde Frankreichs gekommen durch den Verrath des Russischen Gesandtschaftsekretärs zu Berlin, Aubert, der zu dem Französischen Gesandten am Preußischen Hofe, dem späteren Direktor und Konsul Sieyes, in einem sehr vertraulichen Verhältnisse stand und diesem die auf jenes Bündniß bezüglichen Briefschaften ausgeliefert hatte. Dieser Umstand mag auf die Haltung der Französischen Gesandten bei dem Rastadter Kongresse nicht ohne Einfluß gewesen sein. — Die sogenannte Regierung Ferdinand's IV. zu Neapel hatte durch die Unbesonnenheit, mit welcher sie Nelson nach der Schlacht bei Abukir einen feierlichen Empfang bereitet, den Unwillen Frankreichs gereizt und durch den Einfall in den von den Franzosen besetzten Kirchenstaat sogar gerechte Veranlassung zu feindseliger Behandlung gegeben. Dieses Verfahren führte die Vernichtung der Neapolitanischen Monarchie und die Stiftung der Parthenopeischen Republik herbei. — Um dieselbe Zeit hatte der durch die Französische Besetzung von Malta als Großmeister des Malteser-Ordens beleidigte Kaiser Paul von Rußland mit Sultan Selim III., der durch den feindseligen Einfall der Franzosen in Aegypten zum Widerstande gegen sie gezwungen war, sich verbunden und bald darauf mit Großbritannien, welches gleichfalls mit Sultan Selim III. sich verbündet hatte. Mit Oestreich hatte der genannte Russische Monarch bereits vorher ein Bündniß geschlossen und gegen Ende des Jahres 1798 ein Heer von 45,000 Mann unter Suwarow's Anführung nach der Donau aufbrechen lassen. — Noch bevor von Seiten Frankreichs die Kriegserklärung gegen den Deutschen Kaiser erfolgte, die am 12. März 1799 bekannt gemacht wurde, überschritt die von Jourdan befehligte Französische Donau-Armee am 1. März 1799 bei Basel und Kehl den Rhein und während Bernadotte Mannheim und Heidelberg besetzte und Philippsburg ein-

schloß, wurde auch in der Schweiz und Italien der Krieg gegen Oestreich begonnen, in welchem durch die Ränke des im Widerspruche mit seinem Namen handelnden Ministers Thugut alle Erfolge der tapferen Oestreichischen und Russischen Truppen, wie ihrer tüchtigen Anführer vereitelt wurden.

So standen die Sachen zur Zeit der Auflösung des Rastadter Kongresses, welchen Hamburg mit dem unbedeutenden, geckenhaften Syndicus Dr. Doormann beschickt hatte, demselben Manne, der später an der Spitze der Hanseatischen Deputazion an Buonaparte die Rede hielt, deren Inhalt den Hansestädten zum bitteren Vorwurfe gemacht worden, auf welchen Vorwurf wir unten zukommen werden. Es ist ein arger Mißgriff von Doormann's Biographen, daß er jene Rede hat abdrucken lassen und ihrer rühmend gedenkt. Zur Entschuldigung desselben gereicht der Umstand, daß die Abfassung jener Biographie eine unfreiwillige Arbeit war. — Zur Würdigung Doormann's vergleiche man die bekannten Memoiren des Ritters von Lang.

Nach dem nunmehr Vorangeschickten nehmen wir die unterbrochene Erzählung unseres Rechtsfalles wieder auf.

Am 23. Januar 1799 verlangt der Französische Gesandte die Freilassung sämmtlicher Gefangenen noch an demselben Tage unter der Drohung, sonst die Verbindung mit der Stadt aufzuheben.

Man entschuldigt sich, noch nicht antworten zu können, theilt die Note aber dem Kaiserlichen Gesandten und nach Berlin mit.

Ehrbare Oberalten, deren damaliger Secretarius der Herr Licentiatus Vincent Oldenburg war, hatten für die Auslieferung an Frankreich Partei genommen und waren mit dem Verfahren Eines Ehrbaren Rathes nicht einverstanden; indessen trat das Collegium Ehrbarer Sechsziger Einem Ehrbaren Rathe bei. — Der Preußische Gesandte äußert sich dahin, daß bei Frankreichs fortschreitenden Erfolgen die Entscheidung wahrscheinlich zu Gunsten Frankreichs ausfallen werde; der Friede mit Kaiser und Reich

stehe nahe bevor; der König werde dieser Angelegenheit wegen das lange behauptete Neutralitätsverhältniß nicht aufgeben und Norddeutschland gefährden. — Der Französische Gesandte spricht für seine Person den Wunsch aus, die Sache möge auf gütliche Weise beendigt werden, verläßt aber später die Stadt. Dieses Verfahren des Französischen Gesandten, so wie die Erklärung des Preußischen Gesandten finden in dem oben Mitgetheilten ihren Aufschluß. —

Mittlerweile trifft von Syndicus Dr. Doormann aus Rastadt ein Schreiben ein, dem ein Brief von dem Hauptmann von Archenholtz angelegt ist, nach welchem das Gerücht umlaufe, Frankreich bereite in Holland Rüstungen vor, um Hamburg feindlich zu überfallen. Bei der Verhandlung hierüber mit verschiedenen Gesandten räth auch der Dänische Gesandte, Graf Friedrich Joseph von Schimmelmann, die Stadt möge um Schutz nachsuchen, und bemerkt, daß seine Regierung in Holstein Truppen zusammenziehe. — Am 18. März sichert der Preußische Gesandte der Stadt den Schutz seines Königs zu mit dem Hinzufügen, Preußen werde seine Demarkazionslinie vertheidigen. — Rußland sichert der Stadt seine Verwendung dahin zu, daß, falls ihr von den benachbarten Mächten Hülfe geleistet werde, dieß unbeschadet ihrer Verfassung und Immunität geschehen solle. — Das erwähnte Gerücht gründete sich auf einen in Frankreich von den damaligen Machthabern erlassenen Befehl zur Beschaffung einer Expedizion von 20,000 Mann im Texel, welche als Verstärkung des linken Flügels von dem Bernadotte'schen Armee-Korps dienen sollten und zur Operirung gegen Hannover und die Niederelbe bestimmt waren. — Es hatte sich behufs Einrichtung der erforderlichen Sicherungsanstalten bereits der Preußische Ingenieur-Hauptmann von Engelbrecht nach Ritzebüttel begeben, als ein Schreiben von dem Oberanführer der Preußischen Armee, dem Herzoge von Braunschweig, an den

hiesigen Preußischen Gesandten am 27. März 1799 hier eintrifft mit der Nachricht, daß die Expedizion im Texel abbestellt worden.

Am 29. März 1799 traf hier die Nachricht ein, daß ein Französischer Kaper im Texel ein von Lissabon kommendes Hamburgisches Schiff aufgebracht habe. — Um dieselbe Zeit erbietet sich Rußland, die Stadt zum Schutze mit fünf Regimentern besetzen zu lassen. Hiergegen macht Preußen Vorstellung und die Besetzung unterbleibt. Dagegen legt Rußland, nachdem es vorher die Stadt zur Auslieferung der verhafteten Flüchtlinge an Großbritannien hat auffordern lassen, um dieser Forderung mehr Nachdruck zu geben, auf die Hamburgischen Schiffe in seinen Häfen Embargo und bricht den diplomatischen Verkehr mit der Stadt ab, welches Verfahren seinerseits damit begründet wird, der Rath häge anarchische und dem Französischen Gouvernement anhängliche Gesinnungen, was seine Weigerung, die verhafteten Irländer an Großbritannien auszuliefern, bestätige. Der eigentliche Grund jenes Verfahrens von Rußland war aber ohne Zweifel der, gemeinschaftlich mit Großbritannien durch die Besetzung Hamburgs die Neutralität Norddeutschlands zu sprengen. Denn um dieselbe Zeit legt Großbritannien Kriegsschiffe vor die Elbe. Der Kaiser und Preußen, so wie selbst der Russische Gesandte Herr von Alopaeus verwenden sich für die Stadt; Preußen beschwert sich sogar über die von Großbritannien und Rußland ergriffenen Maaßregeln. — Man bemüht sich von Seiten der Stadt, Großbritannien und Rußland zu versöhnen und da Rußland der Stadt zum Vorwurfe gemacht hat, sie beherberge rebellische Flüchtlinge, dulde die Verbreitung aufrührerischer Flugschriften und das Bestehen geheimer volksverführerischer Klubs, und zugleich verlangt hat, die Stadt möge zum Beweise einer bei ihr herrschenden besseren Gesinnung die verhafteten vier Irländischen Flüchtlinge ausliefern: so erläßt der Rath am 15. Mai 1799 ein Mandat gegen die Klubs und gegen aufrührerische Flugschrif-

ten und bietet Großbritannien die Auslieferung von Morris und George Peters oder William Corbet an. Dieser Ausweg war von dem Französischen Direktor Sieyes gewiesen worden durch den Vorschlag, Napper-Tandy und Blackwell gegen die mit den Waffen in der Haud an der Französischen Küste gestrandeten und in Cette auf den Tod gefangen sitzenden Emigranten Choiseul (dessen naher Verwandter in St. Petersburg lebte und beim Kaiser sehr in Gnaden stand) und Montmouny auszuliefern. — Großbritannien schien anfangs hiermit einverstanden zu sein und hätte allerdings Ursache gehabt, darauf einzugehen, weil das Mißlingen der Emigranten-Expedizion gegen Frankreich verschuldet wurde durch versäumte Britische Unterstützung. Allein, von Rußland in seinem Verlangen unterstützt, beharrte es auf der Auslieferung sämmtlicher vier Flüchtlinge. — Schweden bietet der Stadt seine Verwendung an. — Der Kaiser und Dänemark rathen zur Nachgiebigkeit gegen Großbritannien und Rußland. — Rußland verlangt wiederholt Auslieferung der verhafteten Irländer an Großbritannien und Fortschaffung der Jakobiner, deren es damals unter den angesehensten Familien der Stadt gab. Als seinem Verlangen nicht entsprochen wird, läßt es Hamburgische Schiffe aufbringen. Nachdem nun im September eine Reihe großer Fallissemente sich ereigneten und eine allgemeine Niedergeschlagenheit in der Stadt herrschte, entschloß man sich zur Auslieferung der Irländischen Flüchtlinge an Großbritannien, welche am 1. Oktober erfolgte. Zugleich wurden dem Britischen Gesandten die Papiere der Arrestaten ausgeliefert, von denen jedoch einige sehr gravirende zurückbehalten worden sind. — Die Stadt hat von Großbritannien keinen Ersatz für die nicht unbedeutenden Arrestkosten verlangt; wohl aber sich für die Arrestaten um eine mildere Behandlung verwendet. — Erwägt man nun noch, daß die Haft in Hamburg den Arrestaten so erträglich, als möglich, gemacht worden: so ergiebt sich, daß die Stadt nicht nur

dem Rechte genügt, sondern auch die Christenpflicht der Barmherzigkeit, die bei weitem werthvoller ist, als die Humanität des Unglaubens, geübt hat.*)

Nach geschehener Auslieferung der arretirten Irländer an Großbritannien stellt Rußland das gute Vernehmen mit der Stadt wieder her. Nun aber bricht Frankreich den diplomatischen Verkehr mit der Stadt ab, weist den Hamburgischen Gesandten, den Residenten Dr. Friedrich Joachim Schlüter, fort und legt Embargo auf die Hamburgischen Schiffe in Französischen Häfen. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung lautet folgendermaaßen:

Arrété directoire exécutif prononcé le 7. Vendem. an 8. (9. Oct. 1799).

„Le directoire exécutif sur le rapport du ministre des relations extérieures; considérant

1) que l'emprisonnement dans les cachots d'Hambourg des citoyens Napper-Tandy et Blackwell, naturalisés Français, et attachés au service de la république, ainsi que celui des citoyens Morris et Corbett, et leur extradition dans les mains des Agens d'Angleterre, est un attentat contre le droit des gens et un crime contre l'humanité, une grave offense faite à la République Française;

2) que les lois de la neutralité imposent aux états, qui jouissent de ses bienfaits des devoirs, qui tiennent à tout ce que les principes de la sociabilité et ceux du droit public ont de plus sacré;

3) que le plus impérieux de ces devoirs est d'éloigner tout acte d'hostilité du territoire neutre, et par là d'offrir à la per-

*) Wenn in dem Französischen Tagesblatte „le Publiciste" erzählt wird, bei Auslieferung der Irländer seien in Hamburg so heftige Unruhen ausgebrochen, daß der Rath seine Entlassung angeboten habe, die aber abgelehnt worden: so darf man sich über solche Windbeutelei in Französischen, von Deutschen Lumpen bedienten Blättern nicht wundern.

sonne de tous les citoyens et sujets des nations belligérantes une protection assurée et un asile égal contre toute violence exercée en vertu des lois de la guerre.

4) Considérant que depuis que l'orgueil et le fanatisme de quelques gouvernemens sont parvenus à rallumer le feu de la guerre, les attentats contre le droit des gens se multiplient d'une manière effrayante; que c'est surtout le chef d'un empire reculé au Nord de l'Europe et de l'Asie, qui sans provocation de la part des Français, se fait l'instrument de la haine du gouvernement Anglais contre la République Française et contre les principes liberaux et philanthropiques sur lesquels elle est fondée; que ce chef prodigue des menaces et des insultes à tous les gouvernemens, qui ne partagent pas sa politique aveugle et passionée.

5) Que si le cours de cette corruption morale et politique n'était pas arrété par un appel à tous les gouvernemens, qui n'ont pas encore participé à cet état de dégradation, et par la punition de ceux, qui en ont partagé la honte; si enfin ces attentats n'étaient pas signalés à l'opinion publique avec la reprobation, qu'ils meritent, on pourrait craindre, qu'un jour les lois de la guerre fussent sans frein, et les lois de la paix sans garantie, qu'il n'existat plus de barrière contre les progrès d'une dissolution générale, et que l'Europe retrogradat rapidement vers l'état de barbarie.

Considérant enfin que la déférence d'un gouvernement à des ordres atroces ne peut être excusée par la considération de la faiblesse, surtout quand ce gouvernement s'est rendu coupable de la dépendance de la position, dans laquelle il s'est volontairement placé, et que tel est le cas, où se sont mis les magistrats d'Hambourg en ordonnant l'incarceration des citoyens Napper-Tandy et Blackwell, Morris et Corbett, et en refusant

leur delivrance sur la preuve officielle, qu'ils étaient citoyens Français

a arrêté le 17. Vendémiaire:

Art. I.

L'attentat commis par le gouvernement d'Hambourg sera denoncé à tous les gouvernemens alliés et neutres par les ministres de la République en residence auprès de ces gouvernemens.

Art. II.

Les agens consulaires et diplomatiques en residence auprès du senat d'Hambourg, quitteront sur le champ la ville et son territoire.

Art. III.

Tout agent du gouvernement Hambourgeois residant en France recevra l'ordre de quitter le lieu de sa residence dans 24 heures et le territoire Français en huit jours.

Art. IV.

Un embargo général sera mis sur tous les bâtimens et vaisseaux portant pavillon Hambourgeois et existans dans les ports de la République.*)

Ehrbare Oberalten, deren Sekretär und muthmaaßlicher Rathgeber damals der nachherige Syndicus Oldenburg war, hatten die Auslieferung der Arrestaten zwar für durch den Drang der Umstände geboten, allein im Widerspruche mit den Grundsätzen des Völkerrechtes erklärt und dabei ihre Befürchtungen sowohl wegen Unwillens von Seiten Frankreichs, als auch wegen der Konsequenzen, welche aus den von Großbritannien geltend gemachten Grundsätzen künftig gezogen werden könnten, kundgegeben;

*) Dieser Erlaß ist unter dem 26. Vendémiaire des Jahres VIII. der Republik abgedruckt in dem Französischen Tagesblatte „le Rédacteur" no. 1400; unterzeichnet ist der Erlaß von Gohier als Präsidenten des Direktoriums.

ihrer Meinung nach hätte dem Britischen Gesandten gegenüber das Unrecht deutlicher hervorgehoben werden sollen. Wenn nun gleich die völkerrechtlichen Ansichten der guten Oberalten nach dem Obigen verkehrt und ihre Befürchtungen wegen Großbritanniens, wie die Folgezeit gelehrt hat, unbegründet waren: so bestätigt dagegen das eben Mitgetheilte die Richtigkeit ihrer Befürchtungen wegen Frankreichs. — Die Stadt ersuchte Spanien um seine Vermittelung; allein diese damals gänzlich von Frankreich abhängige Macht lehnte die nachgesuchte Vermittelung mit dem Bemerken ab, der König billige in dieser Angelegenheit das Benehmen der Stadt nicht; indessen weigert sie sich, wie ein Gleiches auch von Holland geschieht, die Hamburgischen Schiffe in ihren Häfen mit Beschlag zu belegen. An Holland war, wiewohl ohne Erfolg, von Französischer Seite das Ansinnen gestellt worden, das Hanseatische Haus zu Antwerpen wegzunehmen.

Der Deutsche Kaiser, Preußen und Holland verwenden sich bei Großbritannien für das Schicksal der Irländer und hat bei den Verhandlungen auch der Preußische Gesandte keinesweges behauptet, daß das Unrecht auf Seiten Großbritanniens sei. — Von Seiten der Stadt wendete man sich mit der Bitte an den damaligen Grafen Metternich, bei dem nahe bevorstehenden Friedensschlusse mit Frankreich wegen der an Großbritannien ausgelieferten Irländer Bestimmungen zu Gunsten derselben zu veranlassen. — Alle diese Bemühungen haben ohne Zweifel einen günstigen Einfluß auf das Schicksal der ausgelieferten Arrestaten gehabt, so daß der Kaiserliche Gesandte die Mittheilung machen konnte, Napper-Tandy solle nicht am Leben gestraft, sondern als Staatsgefangener nach dem Fort St. George in Schottland gebracht werden. Da nun für Napper-Tandy die schwerste Strafe in Aussicht stand: so läßt sich aus jener Mittheilung eine verhältnißmäßige Begnadigung seiner Gefährten folgern.

Während dieser so eben erwähnten Verhandlungen hatte man

am 8. November 1799 aus Paris die vertrauliche Mittheilung erhalten, es säßen im Französischen Direktorium Leute, die den Ruin der Hamburgischen Bank wünschten, weil sie dieselbe für ein dem Britischen Interesse dienendes Institut hielten. Bald darauf trifft hier die Nachricht ein von der am 9. November 1799 (18. Brumaire) zu Paris stattgehabten Aenderung der Französischen Verfassung, Abschaffung des Direktoriums, Einsetzung des Konsulates von Buonaparte, Sieyes und Roger Ducos, Vertagung des gesetzgebenden Körpers bis auf den 1. Ventose. Nach den hochtrabenden, widerlichen Redensarten der neuen Machthaber sollte das Hauptwerk der eingesetzten Regierung der Friede sein. Daher wurde dieses Ereigniß von der Stadt zu nachstehendem, von Syndicus Dr. Doormann verfaßten und vom Rathe genehmigten Schreiben benutzt, welches Buonaparte im Moniteur abdrucken ließ.

Lettre des Bourguemaitres de la Ville libre Impériale de Hambourg aux Consuls de la République Française.

Citoyens Consuls,

,,Quellesque soient peut-être les préventions, qui vous indisposent contre les Magistrats de la Ville de Hambourg, ils ne peuvent cependant se défendre de revenir à Vous sous les auspices des derniers fortunés événemens arrivés à Paris. En voyant la Nation entière se livrer aux plus belles, aux plus consolantes espérances, vous nous permettrez au moins de les partager et de faire des voeux pour leur accomplissement.''

,,Vous êtes trop éclairés et trop justes, pour ne pas être convaincus de la sincérité de nos sentimens à cet égard et pour douter un moment, que nous ne prenions toujours une bien sensible part à la prospérité de la Nation Française.''

,,L'événement fâcheux de l'arrestation et extradition de quatre Irlandais, source fatale de beaucoup d'erreurs, de préventions et d'injustices, semble avoir irrité le Directoire au

point de ne pas même vouloir s'appercevoir, combien la conduite, que nous avons tenu, était irréprochable et marquée au coin des plus grands, des plus attentifs égards et ménagemens pour le Gouvernement de la République.''

,,Un enchainement fatal de circonstances des plus impérieuses ne nous permit pas, il est vrai, de la satisfaire; mais tout lui avoir cependant prouvé, que c'était bien malgré nous, et que si pendant des années entiéres nous avions donné de fortes preuves d'attachement de la République, ce n'était pas au moins un si grand tort, que d'avoir dans un cas critique et difficile montré de la confiance dans sa générosité et sa modération.''

,,Cependant devant des hommes justes et équitables des faits seuls doivent parler; et c'est pour vous les faire connaître, que nous prenons la liberté de vous en donner les détails les plus exacts dans cet exposé.''

,,Parmi ces quatre hommes nommés Napper-Tandy, Blackwell, Morris et Peters, il n'y a que les deux premiers, qui peuvent fixer votre attention; les deux autres Morris et Peters ont été regardés constamment par la Légation de la République comme des veritables sujets de la Grande-Brétagne. Dans aucun acte quelconque, dans aucune note officielle et non officielle il n'a été dit, que les deux nommés Morris et Peters fussent au Service de la République, ou lui appartinssent d'une manière ou d'autre par des rapports civils ou militaires. Le Ministre n'en a même jamais réclamé la liberté nommément ou individuellement. Tous les Actes et Notes Ministerielles se bornent à demander explicitement la liberté des deux individus nommés Napper-Tandy et Blackwell.''

,,L'histoire n'offre pas d'exemple, qu'une Puissance belligérante se soit crue autorisée à pouvoir protéger dans un État Neutre les sujets avoués de son ennemi. Pour se le permettre

il a fallu jusqu'à présent, qu'ils lui fussent au moins attachés par des liens civils ou militaires.‘‘

,,Vous êtes trop justes, Citoyens Consuls, et incapables de nous faire un crime de l'extradition de deux Hommes, qui appartenaient incontestablement à une autre nation et étaient absolument étrangers à la République. Ce n'est que sur les faits, qui regardent l'arrestation et l'extradition de Napper-Tandy et Blackwell, que nous devons nous arréter.‘‘

,,Vous nous permettrez de relever ici la précaution, que la sagesse du Citoyen Grouvelle, Ministre de la République à la Cour de Copenhague, jugea nécessaire à leur égard, et qui, si elle avoit été suivie par la Légation Française d'ici, nous auroit épargné bien des peines et tous les maux, que les passions, les erreurs et les préventions nous ont suscités à leur égard. Ce Ministre éclairé, qui sans doute, respectait trop le Gouvernement de Copenhague, pour en appréhender les moindres attentats, y jugea cependant leur surété à ce point précaire, et les réclamations du Gouvernement Britannique à ce point fondées et légitimes, que, pour mieux les soustraire aux recherches et réquisitions du Ministre de cette Cour, il crut même necessaire de leur donner sa propre demeure pour asyle.‘‘

,,Ils arrivent, usant, par un égarement inconcevable, d'un stratagême, qui seul devait les exposer: ils savent, ils voyent, que tons les Français Républicains et tous ceux, qui sont au service de la République, jouissent non seulement de la plus grande surété dans notre Ville, mais ils sont même distingués et accueillis avec amitié et oublient cependant tout ce qu'ils doivent à-la-fois à eux mêmes, à leur surété, à leur état, à leur honneur, et se glissent dans notre Ville furtivement et comme des malfaiteurs sous de faux noms et de faux caractéres. Napper-Tandy prend le nom de Jones et se dit négociant venant de Philadelphie; Blackwell prend celui de Barthelemy Blackfest et se dit également négociant

venant de l'Amérique. Le Ministre Britannique demande officiellement l'arrestation et l'extradition des deux hommes, sujets du Roi de la Grande-Brétagne et appellés Jones et Barthelemy.''

,,Il est assez généralement connu qu'en Allemagne on ne se refuse pas aisément aux demandes ministérielles des Cours étrangères, qui réclament des personnes de leur nation. Le Citoyen Reinhard, Ministre de la République, avait bien trouvé la même facilité de notre part.''

,,L'officier de Police se présente le premier chez le nommé Jones, se fait connaître et lui demande son nom; il dit se nommer Jones. Sur cet aveu on lui annonce son arrestation à la demande du Ministre d'Angleterre et comme sujet du roi de la Grande-Brétagne: il ne se déclare pas, même alors garde son masque et se soumet sans murmures, sans explication ou protestation quelconque, aux réquisitions du Gouvernement Britannique. On trouve sur lui son épée aux Armes Irlandaises.''

,,Comment douter après ceci de la vérité des declarations du Gouvernement Britannique? Comment supposer, qu'un officier au service de la République se permettrait de porter une épée aux armes Britanniques? C'est ainsi, que cet homme, de son aveu appellé Jones, de son aveu négociant et de son aveu et par des faits incontestables sujet du roi de la Grande-Brétagne, se livre lui-même à la réquisition du ministre de ce souverain et se constitue son prisonnier.''

,,Les arrêts avaient été annoncés de la même manière et avec la même précaution au nommé Barthélemy Blackfest. Ce n'est qu'après que l'arrestation lui avait été annoncée et qu'il était en effet déja prisonnier du ministre requérant, qu'il leva tardivement le masque et voulut passer tout d'un coup pour un officier Français sans néanmoins en donner la moindre preuve.''

,,Il est presque inutile d'observer, que si par des explications aussi tardives et aussi insuffisantes des hommes pouvaient échapper aux arrêts, il n'y aurait plus personne, qui en changeant de nom et de qualité, ne cherchât à se soustraire aux plus justes et légitimes arrestations.''

,,La legation Française ne tarda pas à les réclamer comme officiers brévetés de la République. Le ministre n'a jamais jugé à propos de confier ces brevets à nous-mêmes et ne nous en a pas seulement donné les copies. Il aurait été cependant évidemment d'une grande utilité de nous fournir les moyens de pouvoir documenter et vérifier tout de suite au gouvernement Britannique leur véritable rapport actuel avec la République. En regardant peut-être comme une prérogative de son poste, de pouvoir exiger une croyance implicite dans ses affirmations officielles, le ministre devait au moins se rappeler, que par-là il justifiait les mêmes prétentions du ministre Britannique. Celui-ci les avait déclarés officiellement sujets du roi de la Grande-Brétagne: il l'avait même dit le premier et le soutenait: il avait indiqué officiellement les noms, sous lesquels ils s'étaient fait arrêter eux mêmes. Sur Jones, on avait trouvé l'épée aux armes Britanniques.''

,,Nous était-il permis après des circonstances de cette force de refuser équitablement toute croyance aux declarations officielles du ministre Britannique et de n'en accorder qu'à celles du ministre de la République?''

,,Le ministre d'Angleterre instruit de l'opposition de celui de la République en demanda l'extradition avec plus de véhémence en y joignant les plus violentes ménaces et nous faisant craindre le plus vif ressentiment de la part de son Gouvernement.''

,,Des diplomates estimés soutenaient, que tous ces faits et plusieurs exemples dans l'histoire militaient fortement pour

les réclamations du Gouvernement Britannique. Parmi les exemples on s'appuyait surtout de celui de l'arrestation du fameux Trenk, qui, quoiqu' au service de la Russie, avait été arrêté à Dantzig à la requisition du ministre de Prusse et remis en son pouvoir comme sujet Prussien.''

,,Résistant à-la-fois aux ménaces de l'Angleterre et à toute la force de ces argumens plausibles, nous crûmes ne pas pouvoir nous conduire d' une manière plus satisfaisante pour le Gouvernement de la République, qu'en confiant la décision de cette affaire délicate à un Prince, qui, lié à la République par un traité de paix et d'amitié, avait avec nous un même puissant intérèt pour observer et maintenir les principes d'une stricte neutralité. Ces motifs nous portèrent à remettre cette affaire à la décision du roi de Prusse en sa qualité de premier prince-directeur du Cercle de la Basse-Saxe et de garant de la neutralité du nord de l'Allemagne, et au prince Co-Directeur du Cercle.''

,,Il ne nous appartient pas, Citoyens Consuls, d'analyser les motifs, qui ont empêché le roi de ne pas la décider. Vous savez, que, malgré nos instantes sollicitations, le roi la laissa toujours indécise.''

,,L'empereur de Russie enfin s'en mêla; il ne s'en tint pas à de vaines menaces. Pendant plusieurs mois, qu'a duré notre résistance inutile, il nous fallut supporter le poids des plus sévères hostilités de la part de la Russie: ses escadres dominant dans la mer du nord et devant l'embouchure de l'Elbe nous enlevaient nos vaisseaux. Des avis, aussi alarmans, que dignes de foi, nous faisaient même craindre, si non une occupation effective de la part des troupes Russes, au moins leur débarquement certain dans nos environs et leur apparition devant nos portes comme ennemis. Cependant au milieu de ces inquiétudes, qui devaient nous faire regarder notre résistance

comme absolument gratuite et appréhender qu'en même nous exposant, nous ne réussirions pas à sauver les prisonniers et à pouvoir satisfaire le Gouvernement Français en ce point, rien ne fut oublié, pour obtenir au moins de pouvoir garder les prisonniers jusqu'à la paix. Nous implorâmes les interventions de presque toutes les puissances; mais tous les efforts étaient vains.''

,,Le roi de Prusse déclara enfin ne pas vouloir prononcer dans cette affaire. Ce refus inattendu d'un si grand et puissant Gouvernement après un si long et profond silence et à cette époque était bien fait pour augmenter et justifier nos alarmes et ouvrir nos yeux sur les dangers d'une plus longue résistance.''

,,L'empereur, chef de l'empire, se joignit en même temps aux demandes de ses alliés et ne nous dissimula pas, ,, ,,que notre résistance devait finir à moins que nous ne voulussions nous y voir forcés au nom des loix constitutionnelles de l'empire.''''*)

,,Malgré toutes ces insinuations comminatoires nous nous permimes cependant une dernière tentative en nous offrant de solliciter auprès du Gouvernement de la République, pour que ces prisonniers fussent échangés contre quelques autres prisonniers de marque faits sur les Puissances Co-alisées. Mais cette tentative n'eut pas plus de suite, que tout ce que nous avions fait jusqu'à présent. Nous ne nous en sommes pourtant pas laissé refonder et venons de renouveller, ces jours-ci, nos plus instantes sollicitations auprès du Gouvernement Britannique pour adoucir le sort de ces prisonniers.''

,,Voila les faits véritables de ces malheureux evénemens. Si vous les considérez sans prévention, Citoyens Consuls, et réfléchissez équitablement sur les ménagemens, que nous im-

*) Diese Drohung des Kaisers erklärt sich leicht aus seiner Bundesgenossenschaft mit Großbritannien und Rußland.

pose notre situation délicate et fortement exposée, vous vous convaincrez aisément, qu'il était d'une impossibilité absolue de persister après un an d'efforts inutiles, dans une plus longue résistance.''

,,Notre ruine et anéantissement entier en auraient été la suite inévitable et même bien gratuitement, comme nous l'avons démontré. Le seul moyen, qui nous restait pour nous y soustraire, était celui de se confier dans la générosité Française.''

,,Vous justifierez, Citoyens Consuls, comme nous osons nous en flatter, par le rétour de votre amitié et de votre bienveillance cette confiance, que la sévérité peu meritée du Directoire n'a même pu effacer entièrement dans nos ames; et nous espérons, qu' après avoir dans votre sagesse tout mûrement pesé, vous ne balancerez plus à faire cesser les mesures sévères, que le Directoire a pris et ordonné contre cette Ville. Recevez en même temps l'hommage de notre profond respect.''

Donné sous le sceau ordinaire de notre Ville, ce 16. Decembre 1799.

Bourguemaîtres et Senat de la Ville libre et Impériale de Hambourg

H. A. Wagner, Licentié et Premier Président.

Wem es nicht unbekannt war, daß zur damaligen Zeit, wie stets, den Emporkömmlingen der Revoluzion Geld ein unentbehrliches Bedürfniß ist, um das zwar abwechselnde, aber nie weichende Gesindel zu bezahlen, dessen Achseln ihren Füßen die geeigneten Stützpunkte darbieten, der konnte voraussagen, daß die Appellazion an die von den Franzosen prahlerisch beanspruchte Großmuth, die während des ganzen Trug- und Trauerspieles ihrer unrühmlichen Revoluzion bei den jeweiligen Machthabern nicht zu Tage gekommen, vergeblich sein werde, wie man denn kurz zuvor bei anderer Gelegenheit (der sogenannten Fortweisung des Ge-

sandten Le Hoc) die feile Habsucht der revoluzionären Machthaber kennen gelernt hatte.*) Von Buonaparte ist überdieß bekannt, daß mehre seiner nächsten Verwandten mit großer Unverschämtheit ihm auf der Tasche lagen. Allein wer will, bei der damals in den Deutschen Landen das Regiment führenden Erbärmlichkeit, es einer von allen Seiten gedrangsalten Handelsstadt verargen, daß sie, die allgemeine Schmach des Vaterlandes theilend, ein so elendes Schreiben, wie das oben mitgetheilte, an die Französischen Konsuln gerichtet hat? Welche Deutsche Staaten haben es besser gemacht? —**) Der Preußische Gesandte hatte bereits die Mittheilung gemacht, daß der General-Sekretär der Französischen Konsuln, Maret, der Stadt feindselig gesinnt sei, als folgendes vom 30. Dezember 1799 (den 9. Nivose des Jahres VIII.) datirtes Schreiben von Buonaparte hier eintraf.

„Bonaparte, Premier-Consul de la République, aux Bourguemaîtres et Senat de la Ville libre et Impériale de Hambourg.“

„Nous avons reçu votre lettre, Messieurs, elle ne vous justifie pas. Le courage et les vertus conservent les états; la lâcheté et les vices les ruinent.“

„Vous avez violé l'hospitalité. Cela ne fut pas arrivé

---

*) Wenn von Französischer Seite den Entschädigungsvorschlägen einiger Deutschen Fürsten gegenüber die Selbstständigkeit der Hansestädte beansprucht worden: so hatte man auch diese Großmuth reichlich bezahlen müssen, abgesehen davon, daß die Erhaltung jener Selbstständigkeit ersichtlich in Frankreichs Interesse lag.

**) Eben so ungerecht ist es, den Hansestädten die später im Jahre 1811 den 17. März an Buonaparte gehaltene Rede zum Vorwurfe zu machen, wie dieß in einem Leitartikel der Neuen Preußischen Zeitung geschehen. Die Rede ist freilich höchst niederträchtig; allein war nicht Niederträchtigkeit in den damals bestimmenden Kreisen des Französirten Deutschlands einheimisch und was thaten die Hansestädte damals anders, als daß sie von dem politischen Strome sich treiben ließen?

parmi les hordes les plus barbares du désert. Vos concitoyens vous le reprocheront à jamais.“

„Les deux infortunés, que vous avez livrés, meurent illustres: mais leur sang sera plus de mal à leurs persécuteurs, que n'aurait pu le faire une armée.“

Le Premier-Consul Bonaparte.

Diese Antwort hatte Buonaparte gleichfalls im Moniteur abdrucken lassen. — Das oben mitgetheilte Hamburgische Schreiben hatte auf den Russischen Kaiser einen so unangenehmen Eindruck gemacht, daß er durch seinen Gesandten nach der Aechtheit des Schreibens sich erkundigen ließ, worauf Syndicus Dr. Doormann eine ausweichende Antwort gab, die der Kaiserlich Russische Herr Gesandte für eine Verneinung seiner Anfrage hielt.

Hamburg kam damals der Umstand sehr zu Statten, daß Frankreich wegen der Schwächung seiner Seemacht seine eigene Handelsflagge nicht zu schützen vermochte und genöthigt war, den neutralen Flaggen die Erhaltung seiner Handelsverbindungen zu überlassen. Dieß veranlaßte denn den Neutralen ganz besonders günstige Bestimmungen, denen zufolge bereits durch ein arreté vom 13. Nivose das auf die Hamburgischen Schiffe gelegte Embargo aufgehoben worden war, wovon die erste Nachricht durch den Preußischen Gesandten hier eintraf und bald darauf am 29. Januar 1800 auch die Bestätigung derselben durch den Hamburgischen Konsul Meyer in Bordeaux. Daß den Hamburgischen Schiffen ebenfalls die den übrigen Neutralen gewährten Begünstigungen zu Theil wurden und daß das auf sie gelegte Embargo aufgehoben wurde, das verdankte die Stadt den nachdrücklichen Vorstellungen des unvergeßlichen Friedrich Wilhelm III. von Preußen, der gegen Hamburg eben so wohlwollend gehandelt hat, als sein erhabener Nachfolger. Der Rath erließ daher an Se. Königlich Preußische Majestät ein Danksa-

gungsschreiben. — Im Jahre 1800 hatte auch Holland durch seinen Gesandten in Paris für Hamburg sich verwendet. — Nach einiger Zeit trifft bei dem Kaiserlichen Gesandten hierselbst die Nachricht ein, daß Napper-Tandy nicht am Leben gestraft, sondern als Staatsgefangener nach dem Fort St. George in Schottland gebracht werden soll. Wir werden unten sehen, daß er und seine Genossen später in Frankreich sich aufgehalten haben. Buonaparte hatte also, in seinem Antwortschreiben an den hiesigen Rath das Schicksal der ausgelieferten Irländer, wie oftmals, falsch prophezeiet. —

Von verschiedenen Seiten erhält man Winke, durch ein Geldopfer von 6 Millionen Franken das gute Vernehmen mit Frankreich wiederherzustellen. Allein diese Winke scheinen von Leuten auszugehen, die mehr den eigenen Gewinn, als den Vortheil der Stadt suchen und von Personen, die mit den damaligen Verhältnissen in Paris vertraut sind, wird die Verhandlung mit jenen Leuten widerrathen. Es trifft indessen bald darauf ein Französischer Unterhändler, Namens Bourgoing*), mit dem Auftrage ein, eine Anleihe von fünf Millionen Franken mit der Stadt zu kontrahiren. Auf Anrathen des Preußischen Herrn Gesandten geht man hierauf eben so wenig ein, als auf den von Bourgoing ertheilten Rath, an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand ein Danksagungsschreiben wegen des hergestellten guten Vernehmens zu richten. Der Citoyen Bourgoing hatte mehr Erfolg bei einer für sich selbst mit der Stadt kontrahirten Anleihe von 15,000 Mark Bco gegen seinerseits ausgestellte Obligazion, von deren Wiedereinlösung durch den Schuldner die Akten schweigen. — Bourgoing reiste unverrichteter Sache wieder ab; allein, da der Syndicus Dr. Doormann wegen Erledigung einer Forderung, die von

*) Vergleiche über ihn: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. III. S. 435.

der Französischen Regierung ohne alles Recht wegen eines von einem Hamburgischen Kaufmanne verübten Zollbetruges an die Stadt erhoben worden, gerade in Paris sich aufhalten mußte: so unterhandelte er zugleich wegen der hier in Rede stehenden Angelegenheit. In einem Schreiben, welches im Dezember 1801 im Auftrage des Raths an Talleyrand gerichtet worden, bietet man als Ausgleichungssumme behufs Wiederherstellung des guten Vernehmens vier Millionen Franken. Die Hamburgischen Archivakten haben hier durch den großen Brand im Jahre 1842 eine Lücke. Allein nach Schlosser's Mittheilungen in seiner Weltgeschichte im 17ten Bande S. 431, nach welchen von Hamburg $4^1/_2$ Millionen bezahlt worden, läßt sich schließen, daß von Seiten Frankreichs eine halbe Million mehr bedungen worden. — Auch bei dieser Ausgleichung war Preußen für Hamburg thätig. —

In den Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon tome I. p. 99 erzählt der General Gourgaud, eine Deputazion des Raths habe in den Tuilerien Buonaparte öffentlich um Entschuldigung gebeten. Dieser habe ihr abermals seinen ganzen Unwillen zu erkennen gegeben und auf ihre Einrede des Unvermögens erwiedert: „Eh bien! n'aviez vous pas la ressource des états faibles? n'étiez-vous pas les maîtres de les laisser échapper?" Wenn dieser Erzählung Thatsachen zu Grunde liegen und nicht etwa ein Gedächtnißfehler Gourgauds, dann hat nach unserer obigen Erörterung Buonaparte sehr Unrecht gehabt, wenn er meinte, die Sache habe mit dem Entwischenlassen sich abthun lassen.*) — Der Verfasser der Histoire de la diplo-

*) Die Hamburgischen Archivakten erwähnen von einer Rathsdeputazion in der hier besprochenen Angelegenheit nichts; es ist aber möglich, daß der Syndicus Dr. Doormann bei seiner Anwesenheit zu Paris Buonaparte vorgestellt worden und daß dieser auf die von Gourgaud angegebene Weise sich ungehörig gegen jenen betragen hat.

matie Française depuis le 18. Brumaire, Buonaparte's bekannter Diplomat Bignon, äußert sich dahin: „le crime de la faiblesse s'expia par un sacrifice des quelques millions, qui ne furent pas inutiles au premier Consul, vu le mauvais état, où il avait trouvé les finances de la République.“

So mußte Hamburg, welches seine Neutralität strenge gewahrt hatte, dem frevelhaften Uebermuthe des Französischen Revoluzionshäuptlings sich beugen.*) Im Jahre 1804 rächte sich Buonaparte für die Auslieferung der Irländischen Arrestaten an Großbritannien dadurch, daß er allen völkerrechtlichen Bestimmungen zum Hohne den Britischen Residenten beim Niedersächsischen Kreise, Rumbold, der eine den Planen des Französischen Machthabers hinderliche Thätigkeit entwickelte, auf neutralem Hamburgischen Gebiete überfallen und wegführen ließ.**)

Inzwischen war im Jahre 1802 als Französischer Gesandter der oben erwähnte Reinhard***) wieder in Hamburg eingetroffen und somit das gute Vernehmen der Stadt mit Frankreich wiederhergestellt. Durch den Frieden von Amiens, der für Frankreich ungeachtet der Niederlagen seiner Seemacht günstig genug war, hatten die Feindseligkeiten zwischen diesem Lande und Großbritannien einstweilen aufgehört.

---

*) Eben so widerrechtlich wurden ihr im Jahre 1801 die Kosten der Dänischen Besatzung mit einer halben Million Mark Banko aufgebürdet, freilich nicht von einer revoluzionären Regierung, aber nach dem revoluzionären Grundsatze von der Geltung physischer Uebermacht.

**) Ueber Buonaparte's und seiner Diener an Hamburg später verübte Erpressungen darf man sich nicht wundern, wenn man weiß, daß sie sich von den hier vorhandenen Geldkräften ziemlich gut unterrichtet hatten.

***) Für dessen Fähigkeit seine vielfache Verwendung im Staatsdienste unter den verschiedenen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Machthabern bis zum Jahre 1832 ein nicht unwichtiges Zeugniß giebt. Vgl. Zeitschrift des Vereins f. Hamb. Geschichte. Bd. III. S. 436. 437, so wie F. v. Raumer's historisches Taschenbuch, 1846.

Die vier an Großbritannien ausgelieferten Irländer haben sich später, nachdem vermuthlich ihre Strafe in Landesverweisung war verwandelt worden, in Frankreich aufgehalten. Dieß ergiebt sich aus Folgendem:

1) Am 27. Mai 1801 wird dem Hamburgischen Rathe berichtet, der in Paris anwesende Irländer Blackwell wolle dem ersten Konsul eine Darstellung übergeben, nach welcher er in Hamburg auf's grausamste sei behandelt worden. — Zur Widerlegung jener unwahren Beschuldigung sind abseiten des Hochedlen Raths die eigenhändigen Briefe von Blackwell an den Herrn Prätor Günther, J. u. Lt., in welchen für gute Behandlung gedankt wird, nach Paris gesendet worden.

2) Aus einer Korrespondenz des Bevollmächtigten Watson für Napper-Tandy vom 22. Mai und 2. Juni 1802 aus Paris erhellt, daß letzterer um die genannte Zeit in Bordeaux sich aufgehalten hat, nachdem er freigelassen worden.

3) Am 9. Februar 1807 trifft bei dem Hochedlen Rathe von Hamburg ein vom 28. Januar desselben Jahres datirtes Schreiben von dem Minister-Residenten Abel zu Paris ein, begleitet von einer Druckschrift unter dem Titel: „La conduite du Sénat de Hambourg dévoilée aux yeux de l'Europe, ou relation de mon arrestation illegale et de ma detention jusqu'au moment, ou j'ai été livré aux Anglais par le Senat de Hambourg par W. Corbet (George Peters), Capitaine d'infanterie."

Nachdem man zur Widerlegung dieser nichtswürdigen Schrift diejenigen Aktenstücke, welche auf die Behandlung der ausgelieferten Arrestaten während ihrer Haft in Hamburg Bezug haben, nach Paris eingesendet und der damaligen Regierung mitgetheilt, hat diese erklärt, daß sie von den erhobenen Beschuldigungen keine Notiz nehme.

Das Resultat der vorstehenden Mittheilungen dürfte also dahin sich zusammenfassen lassen:

Die zur Zeit des auf den vorstehenden Blättern besprochenen Ereignisses von widrigen Schicksalen vielfach heimgesuchte Stadt Hamburg hat sich weder gegen die an Großbritannien ausgelieferten Irländer, noch gegen Frankreich eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen lassen; sie hat sich den völkerrechtlich feststehenden Grundsätzen gefügt und für die Erwirkung einer milden Beurtheilung der von den Arrestaten verschuldeten Verbrechen große Opfer gebracht. —

Diejenigen Machthaber, welche ihr Recht so weit ausdehnen zu dürfen vermeinen, als ihrer Kraftübung kein dieselbe aufhebendes Hinderniß entgegentritt, mögen sich erinnern, daß sie einen Herrn über sich haben, vor dessen Hauch ihre Macht zerstieben und ihre Herrlichkeit zu Staub werden kann.

Geschichte
der
Englischen Literatur.
Von
Dr. Johannes Scherr.

gr. 8. 1854. Preis 1 Thlr. 20 Ngr.

Der französische Adel
in seinem Verhältniß
zur Revolution und zur Fusion.
Von Theodor von Bernhardi.

gr. 8. 1856. brosch. Preis 20 Ngr.

Ueber das
österreichische Concordat
vom
18. August 1855
und die
kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich.
Von
Dr. Heinrich Friedrich Jacobson
ord. Professor der Rechte zu Königsberg.

gr. 8. 1856. Preis 20 Ngr.

Franz Arago's
sämmtliche Werke.

Mit einer Einleitung
von
Alexander von Humboldt.

Deutsche Original-Ausgabe.
Herausgegeben
von
Dr. W. G. Hankel,
ord. Professor der Physik an der Universität Leipzig.

14 Bände. gr. 8. 1854 bis 1857.

Erschienen sind:

I.	Bd.	Gedächtnißreden.	1. Bd.	. . .	1 Thlr.	20	Ngr.
II.	—	—	2. —	. . . . .	1 ,,	25	,,
III.	—	—	3. —	. . . . .	1 ,,	20	,,
IV.	—	Wissenschaftl. Abhandlungen.	1. Bd.		1 ,,	25	,,
V.	—	— —	2. ,,		1 ,,	25	,,
VI.	—	— —	3. ,,		1 ,,	25	,,
XI.	—	Populäre Astronomie.	1. Bd.	. . .	1 ,,	25	,,
XII.	—	— —	2. —	. . .	2 ,,	10	,,
XIII.	—	— —	3. —	. . .	2 ,,	—	,,

Arago's gefeierter Name zog stets die Aufmerksamkeit der gelehrten Fachgenossen auf sich; aber nicht nur diesen, sondern **allen Freunden der Geschichte und der Wissenschaft** übergiebt die Verlagshandlung hiermit des großen Mannes sämmtliche Werke in würdiger Bearbeitung von competenten Männern. Die ersten drei Bände enthalten jene ergreifenden Gedächtnißreden, welche das Leben berühmter Mitglieder der Akademie von Frankreich schildern und an ihre Thaten auf dem Felde der exakten Wissenschaften die Geschichte und Fortschritte dieser letztern selbst anschließen in einer eben so edeln als allgemein verständlichen Darstellung, die durchweg würdig ist des Denkmals, welches Alexander von Humboldt dem ebenbürtigen Freunde in der Einleitung setzt. Die fünf folgenden Bände sind bestimmt zur Aufnahme seiner lichtvollen Aufsätze und Abhandlungen über die interessantesten Zweige der physischen Wissenschaften, die, soweit sie schon veröffentlicht waren, die Bewunderung Aller erregt haben. Zwei weitere Bände enthalten officielle Berichte über mannigfaltige durch praktische Anwendung besonders wichtige Punkte der Wissenschaft.

Die vier letzten Bände, den Schluß, bildet die **populäre Astronomie**, wie er sie in seinen Vorlesungen vor dem großen Publikum vorgetragen hat, erläutert durch zahlreiche Holzschnitte, Lithographien und Stahlstiche, die **lichtvollste** Darstellung, die diese hohe Wissenschaft bisher erfahren hat.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.